

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

9234


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37160-D6/HAM
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.
Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.
In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph,
should be annexed.
Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

**CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN
ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10**

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hamburg (b) Kreis (c) Gemeinde

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) Glaser (b) Christian Name(s) Fred (formerly Fritz)
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
 (c) Address 58, Spencer Place, Leeds, 7, England.
 Anschrift
 (d) Date and Place of Birth Krotoschin, 9.10.1890 (e) Nationality British
 Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit
 (f) Employment Manager (g) Identity Card No. D.V.K.B. 218-2
 Beruf Ausweis-Nummer
 (h) If not dispossessed owner, state title to make claim
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
 Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- (b) Location of Property
 Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether :—
 Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ?
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?
- (ii) Sold under duress ?
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?
- (iii) If the latter, what payment was made ?
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
 Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property **Lift enthaltend** Estimated value at date of deprivation **30000 RM**
Nähere Bezeichnung des Vermögens **komplette Einrichtung** Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme
und sonstige Gebrauchsgegenstände lt. anl. Schedule 1.
(Liftvan containing complete furniture etc. acc. to encl. Schedule).
- (b) Location of Property **Lift F.G.190 zuletzt im Freihafen Hamburg, Schuppen No.58.**
Örtliche Lage des Vermögens **(Liftvan F.G.190, lastly Freedock Hamburg, Shed No.58).**
- (c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register
-
- (d) State whether :—
Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ? **No payment was made.**
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ? **Keine Entschädigung wurde geleistet.**
- (ii) Sold under duress ? **Sold under duress on order of the Gestapo.**
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ? **Verkauft unter Nötigung auf Anordnung der Gestapo.**
- (iii) If the latter, what payment was made? **Staatspolizeileitstelle Hamburg, Tgb.No.II B2-622/41-10/38 im April 1941.**
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ? **Auktionator Herr Carl F.Schlüter, Hamburg, Valen-
 tinskamp 74.**
- (e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können
Herr Carl F.Schlüter, Adresse oben.
- (h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

Vgl. Schedule 2.

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :

Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Herr Max Schindler, Hannover, Kaulbachstr.23.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
 Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
 Unterschrift

Fred Glaser

Date
 Datum

15. November 1949

U M Z U G S G U T L I S T E Schedule 1

2

Lfd.No.	Stück(Piece)	Gegenstand (Article)	
1	1	Büffet	sideboard
2	1	Vitrine	show-case
3	2	Bücherregale	bookshelves
4	1	Garnitur(Sofa, 2 Sessel)	1 sofa, 2 armchairs
5	1	Esszimmertisch	1 dining-room table
6	1	kl.runder Tisch	1 small round table
7	2	Abstelltischchen	2 small tables
8	1	Kommode	1 chest of drawers
9	1	Schrankgrammophon	1 cabinet grammo- phon, Orchestrola 5
10	7	Orchestrola 5	7 cases with records
11	2	Bände Gramm.Platten	2 curtains, blinds, etc.
12	1	Portieren, Vorhänge u. Zubehör	
13	1	Hängelampe (Bronze)	1 pendant light (bronze)
14	1	Stehlampe (Bronze)	1 standard lamp ("")
15	6	gerahmte Bilder	6 framed pictures
16	2	Wandteller (orig. holländ.)	6 wall plates (dutch)
17	8	Stühle (Esszimmer)	8 chairs (din. room)
18	8	Sofakissen	8 cushions
19	1	Bronze (Discuswerfer)	1 bronze
20	1	geschnitzte Holzfigur	1 wooden figure
21	1	Schreibtisch	1 writing table
22	1	Teppich (Mahal)	1 persian carpet
23	5	Perser Brücken	5 persian rugs
24	1	Schreibtischstuhl nebst Fusskissen	1 writing desk chair & hassock
25	1	Kleider & Wäscheschrank	1 wardrobe & press
26	2	Stühle (Schlafzimmer)	2 chairs (bedroom)
27	2	Nachttische	2 bedside tables
28	1	Spiegel mit Frisiertisch	1 mirror
29	1	Hängelampe (Krystall)	1 pendant lamp (crys- tal)
30	1	Steh-Nachttischlampe	1 bedside table lamp
	1	Leselampe (Nickel)	1 standard lamp (nickel)

p.t.o.

285062

Lfd.No.	Stück(pieces)	Gegenstand	Article
31	2	Wandleuchter	2 lampbrackets
32	4	Kl. Bilder (& Familien-bilder)	4 little pictures & family pictures
33	1	Bettumrandung	bedside rugs
34	1	Vorleger	" "
35	1	Schlafsofa	1 couch
36	1	Fenster Portiere & Vorhänge	Curtains, blinds
37	1	Toiletentischgarnitur	1 toilet table set & crystal
38	1	Lund Kristall	1 rug
39	1	Reisedecke	1 couch rug
40	3	Chaiselonguedecke	3 feather beds
41	6	Oberbetten	6 " pillows
42	1	Federkopfkissen	1 horsehair cushion
43	1	Rosshaarkissen	1 quilt cover
44	1	Plumeau	4 bedticks
45	4	Inletts	2 table-covers
46	2	Tagestischdecken	Set for the hall
47	1	Dielenengarnitur (Kommode, Spiegel, Sessel, japanischer)	(Chest of drawers, mirror & chair, jap)
48	2	Lampen (1 Bronze / 1 Krystall)	2 lamps
49	1	Schirmständer	1 umbrella stand
50	1	Hocker	1 stool
51	1	Schränkchen	1 small cupboard
52	1	Kleiderablage	1 hall-stand
53	1	Globe	1 globe
54	1	Badezimmerspiegel mit Glasplatte	1 bathroom-mirror & glassplate
55	2	Seifenschalen	2 soap-dishes
56	2	Glasstangen	2 glass-poles
57	2	Handtuchhalter	2 towel-horses
58	1	Besenschrank	1 cupboard for brooms
59	1	Eisschrank	1 ice-safe
60	1	Lampe (Bronze)	1 lamp
61	1	Wäschetruhe	1 laundry chest
62	1	Vorhang (Samt)	1 curtain (velvet)
63	1	Wandschränkchen	1 hanging-cupboard
64	1	Leiter	1 ladder
65	1	Badevorleger	1 bath rug
66	1	grosse Wage	1 scales
67	1	Lampe (Krystall Schlafzimmer)	1 lamp
68	2	Badetücher	2 bathing towels
69	2	Waschwannen	2 wash-tubs
70	1	Waschkessel, Klammern, Leinen	1 wash-boiler, cloth rope & hooks
	1	Waschbrett, Wäschezange	1 washing board & tong

12/25913

Lfd.No.	Stück(pieces)	Gegenstand	Article
71	1	Eisernes Bett & Matratze	Iron bed & mattress
72	1	Feldbett	1 field-bed
73	1	Stuhl	1 chair
74	1	Wäschekorb	1 clothes basket
75	2	Sonnenvorhänge	2 blinds
76	1	Balkongarnitur (4 Teile)	1 set furniture for balcony (4 parts)
77	2	Liegestühle	2 deck-chairs
78	8	Sitz-u. Rückenissen	8 seat & back cushions
79	1	Giesskanne	1 watering can
80	1	Sonnenvorhang (Balkon)	Blind for balcony
81	1	Küchenschrank	1 kitchenette
82	1	Tisch	1 table
83	1	Stuhl	1 chair
84	1	Fenstergardinen m. Zubehör	Curtains etc.
85	1	Brot Schneidemaschine	1 Bread Slicing Mach.
86	1	Mandelreibe	1 almond grater
87	1	Gemüsereibe	1 vegetable-grater
88	1	Küchenwaage	1 kitchen scales
89	1	Kaffeemühle	1 coffee mill
90	1	Fruchtpresse	1 fruit press
91	3	Bratpfannen	3 frying pans
92	6	Vorratsdosen	6 tins
93	1	Kaffeewärmer	1 coffee-cosy
94	div.	Einmach gläser	Preserving bottles
95	6	Eierbecher	6 egg-cups
96	6	Wassergläser	6 tumblers
97	1	Glasskännchen	1 glass jug
98	9	Glasschälchen	9 glass bowls
99	1	Citronenpresse	1 lemon press
100	2	Butterschalen	2 butter bowls
101	3	Glasschalen	3 glass-bowls
102	1	Brotbüchse	1 bread-crock
103	6	Glasuntersätze	6 glass saucers
104	1	Fleischmaschine	1 meat mincing mach.
105	2	Mostrichnäpfe	2 mustard pots
106	1	Litermaass	1 quart
107	1	elektr. Röster m. Zuleitung	1 electr. roaster
108	3	Pfannen	3 pans
109	1	Dralum	1 draluma (spec. pot)
110	1	Puddingform	1 pudding-mould
111	1	Thermosflasche	1 vacuum flask
112	4	Backformen	4 cake tins
113	8	Töpfe m. Deckel	8 pots & lids

C 65-82

Lfd.No.	Stück(piece)	Gegenstand	Article
114	4	Kasserolen	4 stud pans
115	2	Wasserkessel	2 water-kettles
116	10	Schüsseln	10 dishes
117	2	Mülleimer	2 dust-bins
118	2	Wassereimer	2 buckets
119	1	Karlsbader Kaffee- kanne	1 Karlsbad percola- tor
120	1	elektr.Kocher	1 electr.boiler
121	je 1	Nussknacker, Teeei, Geflügelscheere	1 nut-cracker, 1 tea- caddy, 1 game divider
122	div.	Siebe, Reibeisen, For- men	diff.sieves, graters, moulds
123	div.	Trichter, Korkenzie- her, Quirle	diff.filter, cork- screw, twilling-stick
124	div.	Küchenbestecke, Keulen	Diff.Kitchen knives forks, clubs
125	div.	Holzbretter, Schneeschläger	wooden boards, whisk
126	div.	Besen, Bürsten, Mop, Klopfer	Brooms, Brushes, mop etc.
127	Asbest & Röstplatten		asbest & wasting plates
128	lcup-board	Handwerkszeug für den Haushalt	tools & implements for the household
129	1	Teekanne	1 tea-pot
130	3 div.	Milchkannen & Töpfe	milk-jugs & pots
131	6	Suppentassen	6 soup-cups
132	3	feuerfeste Formen	3 fireproof moulds
133	3	Töpfe	3 pots
134	Div.	Eier-schneider, -uhr, Sardinenöffner	egg-cutter, egg-timer, tin-opener
135	Div.	Frucht- & Küchenmesser	fruit & kitchen knives
136	6	Tassen & Teller	6 cups & plates
137	je 1	Kanne, Milch- & Zuckerdo- jugs, sugar-basin	jugs, sugar-basin
138	16	Suppenteller	16 soup-plates
139	33	grosse Teller	33 big plates
140	17	Gemüseteller	17 vegetable plates
141	17	kleine Teller	17 small plates
142	6	Platten	6 dishes
143	5	Schüsseln	5 "
144	2	Suppenterrinen	2 soup-tureens
145	2	Saucieren	2 sauce boats
146	2	kl. Platten	2 small dishes
147	1	Staubsauger (Elect. Vam- pyr)	1 Vacuum cleaner
148	1	elektr. Bügeleisen	1 electr. iron covers/
149	2	Plättbretter m. Bezügen	2 ironing boards w.
150	1	Aermelbrett	1 sleeve board
151	13	Obstschüsseln mit	13 fruit bowls and
152	12	Tellern	12 plates
	13	Kristallschüsseln mit	13 crystal bowls and
	12	Kristalltellern	12 crystal plates

4

Lfd.No.	Stück(piece)	Gegenstand	Article
153	3	kl. Tablets	3 small trays
154	1	Glasobstschale	1 fruit bowl glass
155	2	Kabarets	2 luncheon sets
156	8	Blumenvasen& Einsätze	8 flower-vases
157	12	Glasschälchen	12 glass-bowls
158	2	Tabletts	2 tablets
159	1	Obstschalenkorb	1 basket for fruit
160	1	Wasserkanne m. Gläsern	1 water decanter w. glasses
161	5	versch. Mocca Tassen	5 diff. mocca cups
162	1	Kristallkaraffe	1 crystal decanter
163	1	Glaskännchen	1 glass jug
164	60	Wein-Limonade-Bier-gläser	60 wine-, lemonade- & beer glasses
165	18	Likörgläser	18 brandy glasses
166	5	Porzellanteller & Schalen	5 china plates & bowls
167	1	Porzellanaufsatz chen/	1 china center piece
168	4	Porzellan-& Nickelschäl-	4 china & nickel bowls
169	2	Flaschenuntersätze Nick.	2 bottle trays bowl nick.
170	6	Glasuntersätze	6 glass-trays
171	11	Dosen, Saltnäpfe, Nippes	11 tins, salt-cellars, nippes
172	2	Orient. Vasen aus Messing	2 orient. vases of brass
173	1	Cigarrenkasten & Aschbech.	1 cigar box & ashtrays
174	1	Klavierlampe	1 piano-lamp
175	1	Kaffeewärmer	1 coffee-service
176	1	Kaffee Service 6 Personen, 24 Teile	1 coffee set for 6 persons, 24 parts
177	1	Tee Service 18 Personen, 42 Teile	1 tea-set for 18 persons, 42 parts
178	1	Essservice 72 Teile	1 table set, 72 parts
179	1	Kaffee- & Milchkanne	1 coffee-1 milk jug
180	3	Kakesdosen, Blech	3 biscuits-tins
181	1	Schreibmaschine-Mercedes	1 Mercedes typewriter
182	1	Schreibmaschine A.E.G.	1 A.E.G. typewriter
183	1	Schreibtischgarnitur	1 writing desk set
184	1	Briefwage	1 letter-balance
185	1	Bleistiftanspitzmaschine	1 pencil-sharpener ma-
186	1	Schreibmaschinentisch	1 table for typewriter
187	1	Kartheothekkasten	1 card index box
188	1	Schreibpapierbehälter aus Holz	case for writing paper
189	2	Aktentaschen (Leder)	2 Documents wallets
190	2	Sicherheitsschlösser	2 safety locks
191	Div.	Schreibmaterialien	writing paper etc.
192	Div.	Aktenstücke aus Anwaltspraxis	acts

6582

p.t.o.

Lfd.No.	Stück(piece)	Gegenstand	Article
192	1	Rauchtisch	1 smoking-table
193	1	Kinderschrank	1 children's cupboard
194	1	Kinderstälchen & Stühlchen	1 child's chair etc.
195	1	Wickelkommode	1 baby's dressing table
196	1	Puppenwagen	1 doll's pram
197	50	div. Teller, Gläser-Messertücher	50 plates, glasses, knife-towels
198	6	Frottätücher	6 bath-towels
199	34	Stübenhändtücher	34 towels
200	18	Staubtücher	18 dusters
201	12	Topflappen	12 pot towels
202	3	Rolltücher	3 mangling cloths
203	12	Scheuertücher	12 rugs
204	11	Tischtücher	11 table clothes
205	7	Kaffeedecken	7 coffee cloths
206	22	Servietten	22 serviettes
207	27	Kaffeesservietten	27 coffee serviettes
208	4	Decken	4 covers
209	8	Milieus	8 milieus
211	38	Tablett-u. Teller-deckchen	38 tray plate covers
212	6	Bezüge	6 bed-covers
213	26	Kopfkissen	26 pillow cases
214	3	Plumeau Bezüge	3 quilt cases
215	6	Abwaschtücher	6 towels
216	7	Tischchendecken	7 covers for tables
217	8	Scheibengardinen	8 casement curtains
218	9	kl. Kissen	9 small cushions
219	2	Bezüge f. Sofakissen	2 covers f. cushions
220	7	Ueberschlaglaken	7 turn-over sheets
221	22	Bettlaken	22 Sheets
222	6	Shals Gardinen	6 curtains (velvet)
223	2	Flanellunterlagen	2 flanel squares
224	4	Oberhemden m. losen Kragen	4 shirts with loose collars
225	9	Sporthemden	9 sport shirts
226	6	Frack- & Smoking Hemden	6 shirts f. tail coat
227	6	Nachthemden	6 night-shirts
228	2	Pyjamas	2 pyjamas
229	3	Hemdosen (Winter)	3 combinations-winter
230	4	" "	4 " "
231	2	Garnituren	2 shirts & pants
232	6	Hemdosen (Sommer)	2 combinations (summer)
233	3	kurze Unterhosen	6 shorts
234	3	" Sommerunterhemden	3 undershirts

12/23913

5

Lfd.No.	Stück(piece)	Gegenstand	Article
235	22	Steife Kragen	22 stiff collars
236	6	Weiche Kragen	6 soft collars
237	10	Krawatten	10 ties
238	4	"	4 ties
239	16	Taschentücher	16 handkerchiefs
240	24 paar	Socken(Winter)	24 socks(winter)
241	27	Sommersocken	27 pairs socks(summer)
242	5	Sportstrümpfe	5 " sport stockings
243	1	Badeanzug	1 bathing-suit
244	3	Stiefel & Sportschuhe	3 pairsboots, portshoes
245	3	"	3 " shoes
246	1	"	1 " overshoes
247	2	"	2 " slippers
248	2	"	2 " gloves
249	2	Shals	2 scarfs
250	1	Cylinder	1 top-hat
251	1	Schirm	1 umbrella
252	3	Hüte	3 hats
253	1 pair	Gummischuhe	1 pair galoshes
254	4	Gebirgsstöcke	4 walking sticks
255	1	Samtjacke	1 velvet jacket
256	1	Leinenjacke	1 linen-jacket
257	1	Hausanzug	1 beach-suit
258	3	Hosen(weiss & grau)	3 trousers(white & grey)
259	1	Sportpelz m. Bisamfütter	1 sport-fur
260	1	Smoking	1 dinner suit
261	1	Frack	1 tail coat
262	1	schwarzer Anzug	1 black suit
263	2	Winter Anzüge	2 winter suits
264	1	Sportanzug, 2 Hosen	1 sport suit, 2 trousers
265	1	Sommeranzug	1 sommer suit
266	1	Sommeranzug	1 " " "
267	2	Winteranzüge	2 winter-suits
268	4	Damennachthemden	4 lady's pyjamas
269	2	Schlafanzüge	2 " pyjamas
270	12	Schlüpfer	12 knickers
271	6	Garnituren Unterwäsche	6 sets underwear
272	2	Hemdosen	2 combinations
273	5	Büstenhalter	5 brassieres
274	5	Unterkleider	5 slips stockings
275	12 paar	Winter-&Sommerstrümpfe	5 pr.winter&ommer /
276	2	Kittel	2 overalls
277	2	Schürzen	2 aprons
278	18	Taschentücher	18 handkerchiefs
279	2	Kostüme	2 costumes
280	3	Kleider	3 dresses
281	2	Sommer-&Wintermäntel	2 coats(summer&winter)

C 65-82

p.t.o.

Lfd.No.	Stück(piece)	Gegenstand	Article
282	1	Morgenrock	1 Dressing-gown
283	1	Strandanzug & Hose	1 beach suit
284	4	Blusen	4 blouses
285	2	Pullover	2 pullovers
286	1	Weste	1 vest
287	1 paar	Ueberschuhe	1 pr. galoshes
288	6	Sport-&Strandschuhe etc.	6 pr. sport, beach shoes
289	1	Pantoffel	1 " slippers
290	1	Handtasche	1 hand-bag
291	Div.	Shals & Tücher	Scarfs & shawls
292	9 paar	Handschuhe	9 pr. gloves
293	3	Hüftgürtel & Strumpfhalter	3 stocking suspenders
294	2	Badeanzüge	2 bathing suits
295	2	Hausanzüge	2 tea-gowns
296	div.	Gürtel & Blumen	belts & flowers
297	1	Expander & Punktroller	1 expander
298	1	Gebetmantel	1 praying shawl
299	1	Sterbehemd	1 shroud
300	2	Gebetmützen	2 caps
301	1	Chanukahleuchter	1 brass-candlestick
302	2	Fotoalben	2 photo-albums
303	Div.	Kassettenam. Bildern & Filmen	cases, photos, films
304	2	Operngläser	2 opera glasses
305	1	Nähmaschine Singer	1 sewing machine
306	1	Nr. K. 817467	Singer No. 817467
307	1	Nähtisch	1 sewing table
308	1	Maniküretasche	1 manicure-bag
309	Div.	Bügel- u. Kleiderbezüge	hangers & covers
310	1	Flitspritze	1 flit syringe
311	1	Kinderbett	1 child's bed
312	Div.	Toilettensachen, Behälter	toilet articles, cases.
313	Div.	Reinigungsmaterial & Seife	utensils, soap etc.
314	6	Schuhreinigungslappen	6 boot polish rugs
315	1	Paket m. Stoffresten	1 packet with stuffrests
316	6	Seifen, Waschlappen	6 wash-cloths
317	1	Petroleumkocher	1 petrol cooker
318	1	Petroleumofen	1 petrol stove
319	1	electr. Kochplatte	1 electr. cooking plate
320	2	" Töpfe	2 electr. pots
321	2	Bettsäcke	2 sacks f. beds
322	450	Bücher (Literatur) ten	450 books
323	Div.	Bände & Hefte Klaviernom-	music

6

Lfd.No.	Stück (piece)	Gegenstand	Article
324	1	Zählerverkleidung	1 electricity meter panelling
325	1	Puff	1 small stool
326	4	Koffer	4 trunks trunks
327	1	Hutkoffer	1 hat-trunk

Leeds 15.11.1949.

Fred Glaser

Ich hatte eine sehr wertvolle Sammlung von Gemälden, darunter ein sehr kostbares Rembrandt Service für 24 Personen, ein holländisch Barock und von der bekannten Gruesekus in Berlin eigens angefertigt worden. Das war in Schleiflaek mit Korkzelleinlagen.

Unter den Gemälden befanden sich 2 Landschaften des jüdischen Malers Leiser Bry, die ich für meine Schwester Rosa Glaser geborne Glaser, jetzt 13, Ben Jehouda Str., Haritz, Israel, in Yotom, gekauft habe. Das auf diese beiden Bilder entfallende Betrag steht meiner Schwester zu. Die Bilder scheinen zu einem sehr niedrigen Preise versteigert worden zu sein, da Herr Schlichter mir mitteilt hat, dass derartige nur Zeit der Versteigerung unerwünschte Bilder keinerlei Preise erhielten. Ich melde den Schadensersatzanspruch für diese beiden Bilder namens meiner Schwester an.

Leeds, 15. November 1949.

Fred Glaser

C 65-82

1949/11/15

7

Schedule 2.

1. Ich erlaube mir, ein Gutachten des vereidigten und öffentlich bestellten Auktionators und Taxators Herrn Carl F. Schlüter, Hamburg, Valentinskamp 74, beizufügen, der meinen Lift versteigert hat, wonach der Vorkriegswert der im Lift befindlich gewesenen Gegenstände mindestens 30000 RM gewesen ist. Herr Schlüter kann bestätigen, dass meine Perserteppiche allein bei der Auktion 3605 RM erbracht haben - einen angesichts ihres Wertes sehr niedrigen Preis. - Andere kostbare Gegenstände wie Gemälde von Skarbina, Steinhardt und anderer bekannter deutscher Maler müssen verschleudert worden sein. Ich hatte eine sehr wertvolle Bibliothek mit zahlreichen signierten Ganzlederbänden. - Unter meinen erstklassigen Essservicen befand sich ein sehr kostbares Rosenthal Service für 18 Personen und ein Fürstenberg Speiseservice für 24 Personen. - Das Speisezimmer war holländisch Barock und von der bekannten Möbelausstattungsfirma Groschkus in Berlin eigens angefertigt worden, Das Schlafzimmer war in Schleiflack mit Korkgeflechteinlagen.

2. Unter den Gemälden befanden sich 2 Landschaften des jüdischen Malers Lesser Ury, die ich für meine Schwester Rosa Lichtwitz geborene Glaser, jetzt 13, Ben Yehouda Str., Haifa, Israel, in Verwahrung hatte. Der auf diese beiden Bilder entfallende Betrag steht meiner Schwester zu. Die Bilder scheinen zu einem sehr niedrigen Preise versteigert worden zu sein, da Herr Schlüter mir mitgeteilt hat, dass derartige zur Zeit der Versteigerung unerwünschte Bilder keinerlei Preise erzielten. Ich melde den Schadensersatzanspruch für diese beiden Bilder namens meiner Schwester an.

Leeds, 15. November 1949.

Fred Glaser

C 65 8 Q



Carl F. Schlüter

vereidigter u. öff. bestellter
Auktionator u. Taxator

KUNST- UND VERSTEIGERUNGS-SÄLE
HAMBURG - VALENTINSKAMP 74

Bank:
Commerzbank A.-G.
Dep.-K. Neuer Jungfernstieg

Postscheck:
Hamburg 52994

Telegramme:
Auctionarius

Telefon: 34 74 44

Leitung:
Carl F. Schlüter
Büro-Chef: Artur Pabst
Lager-Chef: Walter Mackenthun
Techn. Abtlg.:
(Maschinen, Kraftfahrzeuge)
Ing. Hans Zink

G u t a c h t e n .

In dem Monat April 1941 wurden durch mich in öffentlicher Auktion im Auftrage der Geheimen Staatspolizei eine Anzahl von Gegenständen aus dem Besitz des Herrn Dr. Fritz G l a s e r versteigert.

Der Erlös betrug derzeit Mark 9.530.25. Der Gesamteinhalt der Lifts hatte ein Gewicht von 3.940 kg. Enthalten waren darin:

1 komplette sehr elegante Wohnungseinrichtung,
Büro-Inventar, Schreibmaschinen, ferner
Haus-, Tisch- u. Bettwäsche, Damen- u. Herrengarderobe etc.

Da in Anbetracht der derzeit kriegerischen Ereignisse die Preise ausserordentlich gedrückt waren, muss ein Gesamtbetrag von

Mark 30.000.-- (Dreissigtausend)
nach Vorkriegswert

zur Abwendung eines Schadens und zur Wiedergutmachung als angemessen in Ansatz gebracht werden.

Hamburg, den 22. März 1949

Der vereidigte und öffentlich
bestellte Versteigerer:

Carl Schlüter

Dr. F. Glaser

58, Spencer Place,
Leeds, 7, England.
12. Dezember 1951.

1971.52
Ausgegeben am
Gelesen am
Abgesandt am
Soll verpackt werden?

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
Hamburg

Eingegangen
am 18. DEZ 1951
37acc
mit Anlagen 3r.2

H 9173



432

In der Rückerstattungssache
Fred Glaser
II Z 3913

Überreiche ich ergebenst unter Bezugnahme auf die dortige Auflage, die mir erst am 23. November 51 zugegangen ist, Abschriften der Umzugslisten mit Preisen in dreifacher Ausfertigung,

Zur Vereinfachung habe ich aus der mit meinem Antrag vom 15.11.1949 überreichten Umzugsliste unter Angabe der laufenden Nummern diejenigen Gegenstände, die zum Herren-, Speise-Schlaf- und Kinderzimmer sowie zur Küche und Diele gehören, vorweg zusammengestellt ebenso die Perser Teppiche und Gemälde vorweg bewertet und im übrigen bin ich genau den laufenden Nummern der früheren Liste gefolgt.

Bei dem Speisezimmer handelt es sich um ein Zimmer in holländischen Barock, das von der bekannten Möbelausstattungsfirmen Groschkus in Berlin, Königstr. 1929 nach besonderen Entwürfen gebaut worden ist.

Ebenso ist das sehr gediegene in eingelegtem Nussbaum gefertigte Herrenzimmer von Groschkus geliefert worden und zusätzlich sind einige sehr wertvolle und auserlesene antike Stücke zugekauft worden.

Das sehr elegante und gediegene Schlafzimmer ist ebenfalls von Groschkus gekauft, aber im Auftrage der Firma Groschkus von der für solche Schlafzimmer in Schleiflack und mit Korbgeflecht spezialisierten Firma Hecht & Co nach besonderen Entwürfen angefertigt worden. Diese Firma dürfte nicht mehr existieren, wohl aber die Firma Groschkus, mit deren Geschäftsleiter Herrn Ross meine Frau, die damals noch ihren Mädchennamen Frieda Hirsch führte, verhandelt hat. Auf dessen Zeugnis wird, wenn erforderlich, Bezug genommen.

Ausser meiner Frau können evtl. noch weitere Zeugen für den Wert und die Qualität der vorbenannten Zimmer und unserer gesamten Einrichtung benannt werden. Ich benenne schon jetzt Frau Irma Schlesinger, 3, Stanley Mansions, Park Walk, London, S.W. 10. Weiterer Zeugenbeweis bleibt vorbehalten.

Ich nehme des weiteren auf sachverständiges Zeugnis des beeidigten Auktionators Herrn Carl F. Schlüter in Hamburg, Valentins-

Handwritten notes at the bottom left of the page.

Valentinskamp 74, dafür Bezug, dass es sich um eine besonders gediegene und wertvolle Einrichtung gehandelt hat, deren Wert mindestens auf RM 30000.- zu taxieren war. Ein Gutachten von Herrn Schlüter war bereits zu den Akten eingereicht.

Bezüglich der Perserteppiche möchte ich bemerken, dass wir beim Kauf unserer Teppiche aufs peinlichste darauf geachtet haben, nur besonders gute alte Stücke in schöner Zeichnung und Farbe zu erwerben. Unter unseren Stücken war kein Teppich mit weniger wertvollen Anillinfarben. Die Tatsache, dass die Teppiche, wie Herr Schlüter bekunden kann, bei der Versteigerung RM 3605.- erbracht haben, beweist schlüssig, dass der wahre Wert ganz erheblich höher gewesen ist.

Für den Steinhardt habe ich dem Künstler in Berlin 650 RM bezahlt. Das Bild stellte in wunderbarer Ausführung eine Eisbahn in Berlin, Pariserstr. dar, und war auf der Kunstausstellung (Sezession) ausgezeichnet worden.

Die Landschaft des international anerkannten Malers Skarbina war ein prachtvolles Stück, das mir besonders nahestand. Auch die anderen Bilder, besonders ein herrlich gemaltes Stilleben aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts waren sehr gute Stücke.

Meine Anzüge waren zum grossen Teil bei dem Schneidermeister Herrn Paul Dommer und dessen Sohn angefertigt, wohnhaft in Berlin-Schöneberg, Martin Lutherstr. Sie können evtl. bezeugen, dass ich nur erstklassige Anzüge zum Preise von 200.-250 RM bestellte und dass eine ganze Reihe von Anzügen erst kurz vor meiner Auswanderung geliefert waren.

Das Angebot des Herrn Oberfinanzpräsidenten auf Ausgleichszahlung von RM 15000.- kann ich zu meinem Bedauern nicht annehmen. Der Verkauf des Liftes hat 9530,25 RM erbracht, wovon 460,90 RM an die Speditionsfirma Max Grünhut in Hamburg, Ballindamm 9 und der Rest an die zuständige Polizeileitstelle in Hamburg am 19.4.1941 überwiesen worden sind, wie unstreitig sein dürfte.

Ich bitte ergebenst den Herrn Oberfinanzpräsidenten zu würdigen, dass ich mit dem Lifte praktisch mein ganzes Vermögen und die Arbeit meiner besten Jahre verloren habe. Ich kann hier nicht ausführen, welche Konsequenzen dies auf mein und meiner Familie Leben gehabt hat, nachdem ich auch meinen Beruf verloren und zur Auswanderung gezwungen war. Mit dem Betrage, den ich bei Anerkennung von RM 30000.- einmal erhalten würde, könnte ich mir noch nicht einmal einen kleinen Bruchteil dessen, was ich verloren habe, wieder anschaffen. Ich glaube daher, dass der geltend gemachte Betrag von RM 30000.- fair ist und wäre sehr dankbar, wenn die Angelegenheit auf dieser Grundlage abgeschlossen werden könnte. In diesem Falle werde ich die verlangten Abtretungserklärungen abgeben.

Ergebenst

Fred (Fritz) Gasar

Betr. Rückerstattungssache Fritz (jetzt Fred) Glaser, Leeds, 7, England, 18
 Aktenzeichen II Z 3913.

Umzugsgutliste mit Wertangaben.

Lfd.No.	Gegenstand	Wert	
I. Speisezimmer, holländisch Barock aus kaukasisch Nussbaum:			
1.	1 Buffett mit eingebautem Silberkasten,) RM 5000.-	
2.	1 reich geschnitzte Vitrine,		
5.	1 Esszimmertisch rund mit 3 (drei) Einlegeplatten,		
7.	1 Abstelltisch und 1 Teewagen,		
16.	6 schwere Stühle und 2 besonders gediegen gepolsterte Klubsessel		
II. Herrenzimmer, sehr gediegen aus antikem Nussbaum:			
3.	2 Bücherregale, Nussbaum eingelegt,) RM 3500.-	
4.	1 Sofa und 2 tiefe Sessel, neu bezogen in Chintz von bester Qualität,		
6.	1 runder Tisch,		
8.	1 Kommode, Nussbaum eingelegt,		
20.	1 Schreibtisch,		
23.	1 Schreibtischsessel, geschnitzt mit echtem Gobelinbezug und passenden Fusskissen,		
193.	1 Rauchtisch		
III. Schlafzimmer aus Schleiflack, franz. Stil:			
35.	1 grosse Schlafcouch mit Rosshaarmatratze mit Chintz bezogen,) RM 3000.-	
24.	1 groser, dreiteiliger Kleider & Wäscheschrank, Front ganz aus geschliffenem Glas,		
25.	2 Stühle gepolstert mit Chintz,		
26.	2 Nachtsche,		
27.	1 grosser geschliffener Stehspiegel mit Frisiertisch,		
IV. Dielengarnitur, original japanisch, rot mit gold, handgemalt.			
46.	Kommode, Spiegel & Sessel		RM 300.-
V. Kinderzimmer:			
311.	1 Kinderbett, Luxusqualität, gekauft von Steiner, Leipzigerstr. in Berlin,) RM 375.-	
71.	1 weisses Bett, beide Betten mit Matratzen,		
73.	1 Stuhl,		
50.	1 Schrank, schleiflack,		
194.	1 Kinderschrank,		
195.	1 Kindersühlchen,		
196.	1 Wickelkommode		

RM 12175.-

Lfd.No.	Gegenstand	Wert
		Uebertrag RM 12175.-
81.	Küche bestehend aus: 1 Küchenschrank mit eingebauten verschie- denen Behältern, Schleiflack,)
82.	1 Küchentisch,)
83.	1 Küchenstuhl,)
49.	1 Hocker,)
58.	1 Eisschrank,)
57.	1 Besenschrank)
	<u>Gemälde:</u>	
14.	Steinhardt, darstellend 1 Eisbahn, ausge- zeichnet auf der Ausstellung in Berlin	RM 650.-
	Skarbina, Landschaft	250.-
	Geyer, Brücke in Würzburg mit Stadthinter- grund	100.-
	Sehr altes Stilleben aus dem 18. oder Anfang des 19. Jahrhunderts in Oel	150.-
	Porträt einer Dame, alter Originalstich	50.-
	Oelbild eines modernen Malers, Name vergessen, darstellend Blick auf eine Stadt	60.-
	<u>Perserteppiche:</u>	
21.	1 Mahal, sehr gross und von besonders schwerer Qualität in wundervollem Muster	RM 2600.-
22.	1 sehr grosse Täbris Brücke	750.-
	1 alter Buchara	700.-
	1 Schiras Brücke	500.-
	1 Täbris Brücke, besonders schön	500.-
	1 langer Kelim	250.-
9.	1 Schrankgrammophon, Orchestrola 5	350.-
10.	4 Bände mit Grammophon Platten (darunter hoch- wertige deutsche & italienische) ca. 80 Stück	200.-
11.	Portieren, Vorhänge aus schwerem blauen Samt gehörend zum Esszimmer, und Zubehör	100.-
12.	1 schwere Bronzehängelampe mit 9 Kerzen in holländischem Stil (Speisezimmer)	250.-
13.	1 Stehlampe aus Bronze gekauft von Drochmann & Schweitzer, Ritterstr., Berlin, S.W. für 375 RM	250.-
15.	2 Wandteller (orig. Delft, Holland)	50.-
17.	8 Sofakissen aus schwerem Brokat	50.-
18.	1 grosse Bronze (Discuswerfer)	150.-
19.	1 holzgeschnittene Mosesfigur	150.-
28.	1 grosse Hängelampe mit 9 oder 12 Kerzen aus Silber mit Krystallgehänge (Herrenzimmer)	300.-
		RM 2 0935

Aus dem Abendblatt für

Lfd.No.	Gegenstand	Uebertrag	Wert
29.	1 Stehnachtischlampe		RM 20935.-
30.	1 grosse Leselampe aus Nickel mit beweglichem Arm		15.-
31.	2 silberne Wandleuchter (4 Kerzen)		30.-
32.	4 kleine Bilder & Familienbilder		75.-
33.	1 Bettumrandung für Schlafzimmer		15.-
34.	4 Vorleger für Diele		50.-
36.	Fensterportieren für 2 Fenster aus schwerem rotem Samt & Vorhänge nebst Zubehör gehörend zum Herrenzimmer		50.-
37.	1 Toilettentischgarnitur und Kristall		100.-
38.	1 Reisedecke		25.-
39.	1 Chaiselongue Decke (Eisbärfell)		25.-
40.	3 Oberbetten		50.-
41.	6 Federkopfkissen		50.-
42.	1 Rosshaarkissen		40.-
43.	1 Daunenplumeau		10.-
44.	4 Inlets		25.-
45.	2 Brokat Tagestischdecken		30.-
47.	2 Lampen: 1 Silberne Lampe mit Kristallgehänge im Schlafzimmer und 1 Bronze- lampe aus der Diele, 120 bzw. 60 RM		100.-
48.	1 Schirmständer, japanisch		180.-
51.	1 Kleiderablage (Metallstangen und geschliffene Glasauflagen)		20.-
52.	1 Globus		40.-
53.	1 grosser Badezimmerspiegel mit Glasplatte		5.-
54.	2 Seifenschalen		25.-
55.	2 Glasstangen		3.-
56.	2 Handtuchhalter		5.-
59.	1 Isolierlampe Badezimmer		5.-
60.	1 Wäschetruhe		15.-
61.	1 Vorhang aus blauem Samt-Diele		15.-
62.	1 Wandschränkchen		25.-
63.	1 Leiter		5.-
64.	1 Badevorleger		10.-
65.	1 grosse Wage		5.-
66.	1 Lampe (Küche)		10.-
67.	2 Badetücher		10.-
68.	2 Waschwannen		15.-
			<hr/>
			RM 22028.-

19

Lfd No.	Gegenstand	Uebertrag	Wert	4.
			RM 20935.-	
69	1 Waschkessel, Klammern, Leinen			15.-
70	1 Waschbrett & Wäschezange			5.-
72	1 Feldbett			10.-
74	1 Waschkorb			5.-
75	2 Sonnenvorhänge			10.-
76	1 Balkongarnitur (4 Teile)			75.-
77	2 Liegestühle (Malaccageflecht)			30.-
78	8 Sitz- u. Rückenissen			30.-
79	1 Giesskanne			4.-
80	1 Sonnenvorhang (Balkon)			10.-
84	1 Fenstergardinen mit Zubehör (Küche)			10.-
85	1 Brotschneidemaschine			15.-
86	1 Mandelreibe			2.-
87	1 Gemüsereibe			2.-
88	1 Küchenwaage			5.-
89	1 Kaffeemühle			3.-
90	1 grosse Fruchtpresse			15.-
91	3 Bratpfannen			6.-
92	6 Vorratsdosen			5.-
93	1 Kaffeewärmer			2.-
94	Div. Einmachgläser			5.-
95	6 Eierbecher			2.-
96	6 Wassergläser			3.-
97	1 Glaskännchen			1.-
98	9 Glasschälchen			5.-
99	1 Zitronenpresse			1.-
100	2 Butterschalen			1.-
101	3 Kristall Glasschalen geschliffen			20.-
102	1 Brotbüchse			3.-
103	6 Kuchen Glasuntersätze			6.-
104	1 Fleischmaschine			10.-
105	2 Nostrichnäpfe			1.-
106	1 Litermass			1.-
107	1 elektr. Röster m. Zuleitung			10.-
108	3 Pfannen			4.-
109	1 Dralump			10.-
110	1 Puddingform			2.-
111	1 Thermosflasche			2.-
112	4 Backformen			2.-
113	8 Töpfe m. Deckel			15.-
114	4 Kasserolen			10.-
115	2 Wasserkessel			5.-
116	10 Schüsseln			10.-
			RM	<u>2 1323.-</u>

Zus dem Abendbriefkasten für

Lfd.Nr.	Gegenstand	Wert	5.
	Uebertrag	RM 21323.-	
117.	2 Mülleimer	5.-	50
118.	2 Wassereimer	5.-	
119.	1 Karlsbader Kaffeekanne	10.-	
120.	1 elektr.Kocher	15.-	
121.	je 1 Nussknacker, Teeei, Geflügelscheere	30.-	
122.	div.Siebe, Reibeisen, Formen,		
123.	div.Trichter, Korkenzieher, Quirle,		
124.	div.Küchenstecke, Keulen,		
125.	div.Holzbohrer, Schneeschläger,		
126.	div.Besen, Bürsten, Mop, Klopfer,		
127.	Asbest- und Röstplatten		
118.	Handwerkszeug für den Haushalt	5.-	
129.	1 Teekanne	2.-	
130.	3 Milchkannen & Töpfe	3.-	
131.	6 Suppentassen (gute)	10.-	
132.	3 Feuerfeste Formen	6.-	
133.	3 Töpfe	1 6.-	
134.	Div.Eierschneider, -uhr, Sardinenöffner,	2.-	
135.	Div.Frucht- & Küchenmesser	3.-	
136.	6 Tassen & Teller	20.--	Hutschenreuther
137.	je 1 Kanne, Milch- & Zuckerdose		
138.	16 Suppenteller	125.-	Fürstentberg Essservice
139.	33 grosse Teller		
140.	17 Gemüseteller		
141.	17 Kleine Teller		
142.	6 Platten		
143.	5 Schüsseln		
144.	2 Suppenterrinen		
145.	2 Saucieren		
146.	2 kl.Platten	30.-	
147.	1 Staubsauger (Vampyr)	10.-	
148.	1 elektr.Bügeleisen	5.-	
149.	Plättbretter m.Bezügen (zwei)	3.-	
150.	1 Aermelbrett	50.-	
151.	13 Obstschüsseln, 12 Teller (Rosenthal)		
152.	13 Kristallschüsseln, mit Kristalltellern (12)	50.-	
	3 kl.Tabletts	3.-	
153.	1 Glasobstschale, Kristall	10.-	
154.	2 Kabarets (Württ.Metallw.Fabr.)	15.-	
155.		RM 21750.-	

Aus dem Abendkaffeekasten für
die Kaufmännischen Geräte und

Lfd.Nr. Gegenstand Wert 6.

Uebertrag RM 21750.-

156	8	Blumenvasen & Einsätze	20.-
157	12	Glasschälchen(Kristall)	20.-
158	2	Tabletts	5.-
159	1	Obstschaalenkorb	3.-
160	1	Wasserkanne mit Gläsern	5.-
161	5	versch.Mokkatassen,handgemalt	20.-
162	1	Kristallkaraffe	5.-
163	1	Glaskännchen	2.-
164	60	Wein,Limonaden-& Biergläser(Meist geschliffen)	75.-
165	18	Likörgläser	20.-
166	5	Porzellanteller & Schalen(Meissen)	50.-
167	1	Porzellanaufsatz,antik Meissen,	50.-
168	4	Porzellan-&Nickelschälchen	5.-
169	2	Flaschenuntersätze(Nickel)	5.-
170	6	Glasuntersätze	5.-
171	11	Dosen,Salznäpfe,Nippes	20.-
172	2	Oriental.Vasen aus Messing	20.-
173	1	Cigarrenkiste & Aschbecher	10.-
174	1	Klavierlampe	10.-
175	1	Kaffeewärmer	2.-
176	1	Kaffeesevice,6 Personen,24 Teile, Hutschenreuther	30.-
177	1	Teeservice,18 Personen,42 Teile, Rosenthal	200.-
178	1	Essservice 72 Teile,Fürstenberg	200.-
179	1	Kaffee-&1 Milchkanne,versilbert	30.-
180	3	Kakesdosen,Blech	1.-
181	1	Schreibmaschine,Mercedes	150.-
182	1	Schreibmaschine,A.E.G.	150.-
183	1	Schreibtischgarnitur,Marmor	25.-
184	1	Briefwage	2.-
185	1	Bleistiftspitzmaschine	5.-
186	1	Schreibmaschinentisch	10.-
187	1	Kartheothekkasten	10.-
188	1	Schreibpapierbehälter aus Holz	3.-
189	2	Aktentaschen,Leder	10.-
190	2	Sicherheitsschlösser	10.-
191	Div.	Schreibmaterialien	5.-
192	Div.	Aktenstücke.aus Anwaltspraxis	25.-
197	1	Puppenwagen,neu gekauft	50.-
198	50	Teller,Gläser-,Messertücher	15.-
199	6	Frottätücher	50.-
200	34	Stubenhandtücher	

RM 23083.-

Lfd.Nr.	Gegenstand	Wert	7.
		Uebertrag	RM 23083.-
201	12 Topflappen		5.-
202	3 Rolltücher		10.-
203	12 Scheuertücher		5.-
204	11 Tischtücher		75.-
205	7 Kaffeedecken		40.-
206	22 Servietten		30.-
207	27 Kaffeesevrietten		30.-
208	4 Decken, grosse, gestickt		75.-
209	8 Milieus, "		75.-
210 bezw. 201	18 Staubtücher		10.-
211	38 Tablett- & Tellerdeckchen		50.-
212	6 Bezüge		30.-
213	26 Kopfkissen		50.-
214	3 Plumeaubezüge		30.-
215	6 Abwaschtücher		3.-
216	7 Tischdecken		20.-
217	8 Scheibengardinen		40.-
218	9 kl. Kissen		20.-
219	2 Bezüge für Rosshaarkissen		10.-
220	7 Bezüge für Ueberschlaglaken gestickt		100.-
221	22 Bettlaken		100.-
222	6 Shalegardinen neu		60.-
223	2 Flanellunterlagen		5.-
224	4 Oberhemden m. losen Kragen		20.-
225	9 Sporthemden		30.-
226	6 Frack- u. Smokinghemden		25.-
227	6 Nachthemden		24.-
228	2 Pyjamas		10.-
229	3 Hemdhosen Winter		10.-
230	4 " "		10.-
231	2 Garnituren "		10.-
232	2 Hemdhosen Sommer		8.-
233	6 kurze Unterhosen		10.-
234	3 " Sommerunterhemden		5.-
235	22 steife Kragen		10.-
236	6 weiche Kragen		3.-
237	10 Krawatten, Seide		40.-
238	4 " "		6.-
239	16 Taschentücher		25.-
240	24 Paar Socken (Winter)		20.-
241	27 " " (Sommer)		10.-
242	5 " Sportstrümpfe		4.-
243	1 Badeanzug		25.-
244	3 Paar Stiefel & Sportschuhe		
			RM 24261.-

Lfd.Nr.	Gegenstand	Wert	8.
245	3 Paar Stiefel	Uebertrag	RM 24261.-
246	1 " Gamaächen		20.-
247	2 " Hausschuhe		3.-
248	2 " Handschuhe		4.-
249	2 Shals Seide		6.-
250	1 Cylinder in Lederetui		20.-
251	1 Regenschirm		5.-
252	3 Hüte		10.-
253	1 Paar Gummischeue		3.-
254	4 Gebirgsstöcke		3.-
255	1 Sammetjacke		20.-
256	1 Leinenjacke		5.-
257	1 Hausanzug		30.-
258	3 Hosen(Weiss & grau)		30.-
259	1 Sportpelz m. Bisamfutter & Otterkragen		250.-
260	1 Smoking		150.-
261	1 Frack		150.-
262	1 schwarzer Anzug		150.-
263	2 Winteranzüge		200.-
264	1 Sportanzug(2 Hosen)		100.-
265	1 Sommeranzug		150.-
266	1 "		150.-
267	2 Winteranzüge		300.-
268	4 Damennachthemden		30.-
269	2 Schlafanzüge		15.-
270	12 Schlüpfer		20.-
271	6 Garnituren Unterwäsche		25.-
272	2 Hemdhosen(seide)		10.-
273	5 Büstenhalter		10.-
274	5 Unterkleider		20.-
275	12 Paar Winter-& Sommer Strümpfe		20.-
276	2 Kittel		5.-
277	2 Schürzen		5.-
278	18 Taschentücher		10.-
279	2 Kostüme		250.-
280	3 Kleider		100.-
281	2 Sommer-& Wintermäntel, letzterer m. Nutria		200.-
282	1 Morgenrock gesteppt		30.-
283	1 Strandanzug & Hose		15.-
284	4 Blusen		20.-
285	2 Pullovers		15.-
286	1 Weste		10.-
287	1 Paar Ueberschuhe		10.-
288	6 Paar Sport-& Strandschuhe etc.		75.-

RM 26921.-

Aus dem Abendschloffen für
... ..

Lfd.Nr.	Gegenstand	Uebertrag	Wert	9.
			RM 26921.-	
289	1 Paar Pantoffel		5.-	SR
290	1 Handtasche (Schlangenleder)		40.-	
291	Div. Shales & Tücher		20.-	
292	9 Paar Handschuhe (darunter Wildleder & Glacé)		30.-	
293	3 Hüftgürtel & Strumpfhalter		30.-	
294	2 Badeanzüge		10.-	
295	2 Hausanzüge, Seide gestickt, indisch & japan.		70.-	
296	Div. Gürtel & Blumen		5.-	
297	1 Expander & 1 Punktroller		4.-	
298	1 Gebetmantel		15.-	
299	1 Sterbehemd		10.-	
300	2 Gebetmützen (Seide)		10.-	
301	1 Chanukahleuchter (Messing)		20.-	
302	2 Fotoalben		5.-	
303	Div. Kassetten mit Bildern & Filmen		5.-	
304	2 Operngläser		30.-	
305	1 Nähmaschine Singer		175.-	
306	1 Nähtisch eingelegt, Nussbaum		60.-	
307	1 Manikuretasche in Lederetui		15.-	
308	1 Papierkorb		3.-	
309	Div. Bügel & Kleiderbezüge		5.-	
310	1 Flitspritze		1.-	
312	Div. Toilettensachen, Behälter		5.-	
312	Div. Reinigungsmittel & Seifen		5.-	
314	6 Schuhreinigungslappen		2.-	
315	1 Paket mit Stoffresten enthaltend sehr wertvolle Seiden für Blusen usw. und Wollstoffe		60.-	
316	6 Seifen-, Waschlappen		2.-	
317	1 Petroleumkocher gekauft für Auswanderung		15.-	
318	1 Petroleumofen " " "		25.-	
319	1 elektrische Kochplatte mit 3 Kochern		35.-	
320	2 elektr. Töpfe		10.-	
321	2 Bettsäcke		10.-	
322	mindestens 450 Bücher (Literatur) darunter sehr viele in Ganz- oder Halbleder gebundene, einige kostbare mit Holzschnitten und signierte Erstdrucke (u.a. viele Bände in der Propyläenausgabe), durchschnittlich 4RM das Buch		1800.-	
			RM 29458.-	

Lfd.Nr. Gegenstand Wert 10.

		Uebertrag	RM 29458.-
323	Mehrere Hundert Bände & Hefte Klavier und Gesangsnoten, darunter die gebun- denen Sonaten und Sinfonien von Beethoven & Mozart, viele vierhändige Sinfonien (Beethoven, Mozart, Schubert, Haydn etc), sämtliche Schubertlieder gebunden, viele gebundene Klavierauszüge von Werken von Wagner, Verdi, Mozart usw. und eine sehr grosse Zahl von einzelnen Klavier- und Gesangsnoten, in die vielen Hunderte ge- hend		400.-
324	1 Zählerverkleidung		3.-
325	1 Muff aus Persianerpelz		50
326	4 Koffer		70.-
327	1 Hutkoffer		10.-
	Wert des Holzlifts		100.-
			RM 30091.-

Vermerk: In die vorstehende Aufstellung sind nicht aufgenommen 2 Landschaftsbilder des Malers Lesser Ury und 3 Bände Grammophonplatten, die meiner Schwester Rose Lichtwitz geb. Glaser in Haifa, 13, Ben Yehouda Street, Israel, gehören und sich in meinem Besitz befanden und ebenfalls im Lift waren. Meine Schwester bzw. Deren Gatte, Dr. Alfred Lichtwitz haben insoweit ihren Schadensersatzanspruch selbst angemeldet.

Frei (Trotz) Gevo

3. Mai 1952.

Aus dem Übersetzungsamt für die hamburgischen Gerichte und

Dr. F. Glaser

58, Spencer Place, ²³
Leeds, 7, England.

Eingegangen
27. DEZ 1951
3 Jan
mit Anträgen

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
Hamburg.

23rd Dezember 1951.



A931

In der Rückerstattungssache
Fred Glaser
II Z 3913

beantrage ich ergebenst, den mir zuzusprechenden Betrag in DM. und nicht RM. zuzuerkennen.

Ich erfuhr zwischenzeitlich, dass den Eigentümern der von der Gestapo beschlagnahmten und zwangsversteigerten Liffe ihr Schaden von den Behörden im Freistaat Bremen in DM zuerkannt worden ist. Ebenso erkennt das Wiedergutmachungsamt Hannover alle solche Beträge in DM zu. Aktenzeichen bzw. Literatur können erforderlichen-falles angegeben werden.

Gemäss §§ 992, 823, 249 BGB soll der durch die rechtswidri-ge Entziehung seines Eigentums Geschädigte in den Stand gesetzt werden, sich mit der Schadenssumme die verlorenen Gegenstände wie-der zu beschaffen. Da die RM Währung nicht mehr existiert, könnte der Rechtsgedanke des BGB ohne Zuerkennung in der geltenden DM Wäh-rung nicht verwirklicht werden.

Ich bitte daher, meinem Antrage stattzugeben.

Ergebenst

Fred Glaser

2 Abschriften sind beigelegt.

✓ 1/2 an Ag
1/2 an vermit -

Wf/i

Zu 2/
28. I. 52
29. I. 52

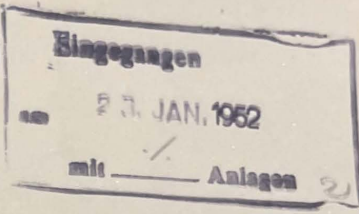
Dr. F. Glaser

58, Spencer Place,
Leeds, 7, England.
20. Januar 1952.

24

An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg,
Hamburg

II Z 3913



In der Rückerstattungssache
Fred Glaser

A243

erhielt ich am 19. Januar 52 eine Mitteilung meines Zustellungsbevollmächtigten, des United Restitution Office (Dr. Blumberg, früher Herr Max Schindler) in Hannover, Kaulbachstr. 23, dass das Wiedergutmachungsamt Hamburg mir eine letzte Frist zur Beantwortung des Schriftsatzes der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 1.11.51 gesetzt hat.

Ich bin sowohl der Auflage zur Substantiierung wie der Aeusserung zu dem vorgenannten Schreiben mit meinen Schriftsätzen vom 12.12.51 und 13.12.51 nachgekommen. Meine Erklärung auf das Angebot des Herrn Oberfinanzpräsidenten befindet sich am Ende des Schriftsatzes vom 12.12.51 und ist ergänzt durch den Schriftsatz vom 23.12.51, mit dem Zuerkennung in DM. beantragt ist. Beide Schriftsätze sind eingeschrieben am 13.12. bzw. 24.12.51 abgesandt worden. Postquittungen befinden sich in meiner Hand.

Ich bitte ergebenst um Bestätigung, dass den Auflagen genügt ist, oder, falls die Briefe nicht angekommen sind, um eine geräumige Auflage zur nochmaligen Einreichung. Leider erhalte ich meist an meinen Zustellungsbevollmächtigeten gesandte Verfügungen des Wiedergutmachungsamts erst nach mehreren Wochen.

Ergebenst

F. Glaser

Vermessen (s. Vgl. v. 24/1.52
a/550 v. 23/12.51)

30.
1.52

7

3. Mai 1952.

Zus dem Übersetzungsstellen für die hamburgischen Gerichte und Notariatskanzleien

Dr. F. Glaser

Kitt.

58, Spencer Place,
Leeds, 7, England.

A. Wink 9/1/52 8.3.52.



An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg
Hamburg.

Betr. Rückerstattungssache Fred (Fritz) Glaser
II Z 3913

Ich erhielt von meinem Zustellungsbevollmächtigten die Mitteilung, dass Termin vor der Kammer auf den 4.4.52 anberaumt worden ist.

Da es leider zweifelhaft ist, ob ich den Termin persönlich wahrnehmen können und ich, wenn möglich, die Bestellung eines Anwalts vermeiden möchte, beantrage ich ergebenst, schriftlich zu entscheiden. Wenn die Kammer irgendwelche weiteren Beweisantritte oder Substantiiierungen für erforderlich hält, bitte ich um eine Auflage. Da Mitteilungen über den Zustellungsbevollmächtigten meist eine geraume Zeit in Anspruch nehmen, wäre ich zu grossem Dank verbunden, wenn ich die Entschliessung, ob schriftliche Entscheidung erfolgen kann, direkt erhalten könnte. Ich erlaube mir, einen internationalen Postschein für Porto beizufügen.
Ich bitte auch ergebenst um Aeusserung, ob ich mich selbst bei der Kammer vertreten dürfte. Ich bin früher Rechtsanwalt zugelassen bei den Landgerichten I, II, III Berlin gewesen.

Zur Sache möchte ich noch vortragen, dass ich durch die Beschlagnahme des Lifts auch die an die inzwischen im Handelsregister gelöschte Speditionsfirma W. Heimann in Berlin S.W. 68, Lindenstr. 69 gezahlten Beträge für zollamtliche Abfertigung, Verbringen des Lifts von Berlin nach Hamburg und Depot für Transport nach dem Ausland verloren habe. Insgesamt habe ich an den Spediteur 1557,65 RM gezahlt. Hiervon waren ursprünglich ca. 900 RM für Auslandstransport vorgesehen. Infolge des Zurückhaltens des Lifts dürfte aber der grösste, wenn nicht der gesamte Betrag für Lagergelder, die 30 RM monatlich betragen, verbraucht worden sein. Ich beantrage auch Zurückerstattung dieses Betrages. Die Originalrechnung der Firma Heimann kann vorgelegt werden.
Ergebenst

F. F. Glaser

Original

min
t
rom
ist
3
3n
1.

52
frei

12. März 1952.

1.

1 WIK 91/52

Herrn
Dr. F. Glaser
58, Spencer Place
Leeds 7, England

ab 12/3/52
Grau

In Ihrer Sache gegen das Deutsche Reich lasse ich Ihnen in der Anlage den internationalen Antwortschein wieder zugehen.

Auf die Anfragen vom 8. März 1952 erwidere ich, dass Ihr persönliches Auftreten vor der Wiedergutmachungskammer statthaft ist, weil in dem Verfahren gemäss Gesetz Nr. 59 kein Anwaltszwang besteht. Sie können aber nicht darauf rechnen, dass die entstehenden Reisekosten erstattet werden, weil die Belastung eines Beteiligten mit Kosten nur ganz ausnahmsweise vorkommt. Nachteile sind nicht zu gewärtigen, wenn Sie im Verhandlungstermin weder erscheinen, noch sich vertreten lassen, weil Versäumnisgrundsätze unanwendbar sind und alle für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen von Amts wegen geklärt werden müssen.

Die Auslagen für den Spediteur sind wahrscheinlich nicht als feststellbarer Vermögensgegenstand im Sinne des Gesetzes Nr. 59 anzusehen; ein Ausgleich solcher wirtschaftlichen Nachteile wird in

weiteren

weiteren gesetzlichen Vorschriften geregelt werden müssen.

Wunder

1000 7 11

F. Glaser



58, Spencer Place,
Leeds, 7, England.
28.3.52.

6406

A1006

termin
ht

1 vom
ae ist
die
sten
gen.

an die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg,
Hamburg 36,
Sievekingplatz.

In Sachen
Glaser ./ Deutsches Reich
1 WiK 91/52

danke ich verbindlichst für die mir gegebene Auskunft und
werde im Termin vom 4. April nicht vertreten sein.
Von einem Kollegen erfuhr ich, dass der Board of Review in
Herford in einer schwebenden Sache in kurzem-sehr wahrscheinlich im
April-eine grundsätzliche Entscheidung darüber fällen wird, ob auch in
der Britischen Zone Wiedergutmachungsansprüche in DM zuerkannt wer-
den sollten oder ob es bei der bisherigen Praxis bis zu einer allge-
meinen bundesgesetzlichen Regelung verbleiben müsse. Die Wiedergut-
machungskammer Hannover hat in einer schwebenden Sache daraufhin die
Entscheidung ausgesetzt.

Ich beantrage mit Rücksicht auf diese zu erwartende Entschei-
dung auch in dieser Sache einen geräumigen Verkündungstermin bis etwa
Mitte Mai 52 zu bestimmen.

Mit der Bitte um seinerzeitige Rückgabe füge ich die Original-
rechnung der Speditionsfirma W. Heimann vom 9.6.39 über RM 1557,65
bei und versichere an Eidesstatt, dass ich diesen Betrag gezahlt und
nichts zurückerhalten habe. Mein Liftvan stand im Schuppen No. 60, später
No. 58 der Speditionsfirma Max Grünhut im Freihafen Hamburg und bis
zur Beschlagnahme wurden die Lagerkosten von meinem Depot dorthin be-
zahlt.

Bew: Auskunft der Firma Max Grünhut, Hamburg 1, Ballindamm 9.
Ich erlaube mir zu bemerken, dass in einer Wiedergutmachungs-
sache des Kaufmanns Robert Simberg, jetzt in Leeds, 54 A Louis Street,
wohnhaft, zu Serial No. RA-273 die gesamten Transportkosten von RM 1500
als Teil des durch die Beschlagnahme erlittenen Schadens zuerkannt wor-
den sind. Der Gesamtschaden wurde in DM anerkannt und zwar wurden 75%
des geltend gemachten Wertes des Lifts und der Transportkosten in DM
zugebilligt.

Unter den Gegenständen des Lifts habe ich vergessen, einen
elektrischen Staubsaugeapparat aufzuführen (Hoover), der sich in tadell
sem Zustand befand.

Ergebenst
F. Glaser

F. in Bremen

Dr. F. Glaser

58, Spencer Place,
Leeds, 7, England.

3. Juni 1952.

An die
1. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg,
Hamburg 36
Sievekingplatz.



In Sachen
Glaser ./ Deutsches Reich
1 WiK 91/52

A 1692

erlaube ich mir, noch folgendes vorzutragen:
Ein deutscher Kollege wies mich auf die in der Juristischen Wochen-
schrift veröffentlichte Entscheidung des O.L.G. Bremen vom 3. März 1952-
3 W 30/52-hin, dahingehend, dass " der durch die Beschlagnahme von Um-
zugsgut Geschädigte die Erstattung der in der U.S.A. aufzuwendenden
Kosten zur Wiederbeschaffung verlangen kann, wenn die Versendung ohne
die Beschlagnahme durchführbar gewesen wäre."

Ich nehme an, dass es gerichtsbekannt sein wird, dass eine
ganze Reihe von Liften nach Kriegsausbruch und noch während des
Jahres 1941 ins neutrale Ausland gesandt worden sind und dass diese
Lifte dann nach Kriegsschluss in die Hände der berechtigten Eigentü-
mer gelangt sind. Erforderlichen Falles bitte ich um eine Auflage und
werde für diese Tatsache Beweis antreten.

In meinem Falle hat mein Stiefvater Ludwig Grün,, der damals
mit meiner Mutter in Berlin-Weissensee, Parkstr. 22 wohnte, zu Beginn des
Jahres 1941 versucht, die Versendung des Lifts ins neutrale Ausland zu
ermöglichen. Die Speditionsfirma Max Grünhut in Hamburg 1, Ballindamm 9
hat mir am 14. 5. 1948-Antwortzeichen 10/249-OP/Ms-mitgeteilt, dass mein Vater
am 5. 7. 41 wegen des Liftes Rückfrage gehalten hat und den Bescheid er-
halten habe, dass der Lift von der Gestapo am 18. 3. 1941 beschlagnahmt
worden sei. Ohne diese Beschlagnahme hätte der Lift z. B. noch nach Schwe-
den versandt werden können. Die notwendigen Transportkosten waren bei
dem Spediteur Heimann in Berlin von mir deponiert. Ich erhielt von meinen
Vater über das Rote Kreuz einen Brief vom 25. 8. 1941, in dem er mir die
Vergeblichkeit seiner Bemühungen, den Lift für mich zu retten, in folgen-
der Weise mitteilt: "Der Onkel Heimann in Hamburg ist auch verschieden.
Man hat alles getan, was möglich war, um ihn zu erhalten, aber leider ist
man gegen den Tod machtlos! Alles Grümen nützt nichts! Mutter hat durch
den Verlust ungeheuer gelitten...."

Bew: Vorlegung des Originalschreibens vom 25. 8. 1941, und Auskunft
bezw. Zeugnis des Inhabers der Firma Max Grünhut, Hamburg, Ballindamm 9.

Ergebenst

F. Glaser

von

Deinen Dich liebenden Eltern.

Alle Verwandten erwidern aufs herzlichste Deine Grüße. Wenn Du
Friedel sprichst, dann grüße sie herzlichst von uns und sage ihr

Dr. F. Glaser

58, Spencer Place,
Leeds, 7, England.
Neue Adresse vom 30.6.52:
45, King George Avenue,
Leeds, 7.

19. Juni 1952.

An die
1. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg,
Hamburg 36,
Sievekingplatz.

In Sachen
Glaser ./.. Deutsches Reich
1 Wik 91/52

A1442



überreiche ich ergebenst unter Bezugnahme auf die Auflage
des Gerichts vom 7. d. M.
a) Originalbriefe meiner Eltern vom 23. April 1941 und vom
25. August 1941,
b) Schreiben der Firma Max Grünhut in Hamburg, 1, Ballindamm 9
vom 14. Mai 1948
mit der Bitte um Rückgabe nach Abschluss des Verfahrens.

Ich erlaube mir zu bemerken, dass meine Frau, ich und meine
Tochter von etwa Anfang Mai 1940 bis Juni 1941 als Deutsche Reichsange-
hörige auf der Isle of Man interniert waren und dass wir über das Rote
Kreuz oder manchmal über Freunde im neutralem Ausland mit meinen Eltern
in Verbindung treten konnten. Da der wertvolle Inhalt des Liftes mein ge-
samt mir verbliebenes Vermögen darstellte, drängte ich meine Eltern,
alles zu tun, um ihn zu retten, leider ohne Erfolg.

Ich habe keinen Vertreter zur Wahrnehmung meiner Interes-
sen vor der Wiedergutmachungskammer bestellt. Die Herren Schindler und
Dr. Blumberg in Hannover, Kaulbachstr. 23 sind lediglich Zustellungs bevoll-
mächtigte.

Ergebenst

Dr. F. Glaser

*1/1 Antwort an Glaser mit d. Bemerken
dass die Korrespondenz voll auf d. Zustäpft.
Bitte eingesehen werden kann. u. ob. OFD mit
2/2 Wochen*

*Zu 1) ab 26/6.52
Glaser*

~~10/10/52~~

von Deinen Dich liebenden Eltern.

Alle Verwandten erwidern aufs herzlichste Deine Grüße. Wenn Du
Friedel sprichst, dann grüsse sie herzlichst von uns und sage ihr

MAX GRÜNHUT

14

ROTTERDAM - ZUID
PERSOONSTRAAT 22b
TEL.-ADR.: GRÜNHUT ROTTERDAM
FERNSPR.: 70416

(gegr. 1891)
SPEDITION UND COMMISSION

HAMBURG 1

BALLINDAMM 9
(früher Alsterdamm)
TEL.-ADR.: GRÜNMAX-HAMBURG
FERNSPRECHER: 322501
(Sammelnummer)

BREMEN
PARKALLEE 27 - 29
TEL.-ADR.: GRÜNHUT-BREMEN
FERNSPR.: 43524

ÜBERSEEISCHE VERTRETUNGEN

in

NEW YORK - RIO DE JANEIRO - BUENOS AIRES

Abt.: 10/249.
IN IHRER ANTWORT
UNBEDINGT ANZUZEIGEN

OP:MS

(24a) Hamburg, den 14. Mai 1948.

Herrn Fred Glaser,
58, Spencer Place,
Leeds 7, England.

Betr.: F.G. 190 1 Liftvan Umzugsgut 3940 kg.
Ihr Schreiben vom 11. ds. Mts.

Dieser Transport wurde mir durch die Firma W. Heimann Komm.-Ges., Berlin SW 68, Lindenstr. 69, am 7.6.1939 navisiert und wurde hier zunächst im Schuppen 60 im Freihafen eingelagert, von wo aus im November 1939 Umlagerung nach Schuppen 58 erfolgte, weil der Schuppen 60 anderweitig benötigt worden ist.

Der Liftvan war mir seitens der Firma Heimann zur vorläufigen Lagerung übertragen worden und konnte sr. Zt. vermutlich wegen des Kriegsausbruchs nicht mehr zur Verschiffung verfügt werden.

Unterm 18.3.1941 wurde dieser Lift durch die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Hamburg, Tgb. Nr. II B 2 - 622/41 - 10/38 - beschlagnahmt mit der Weisung, denselben dem Auktionator Carl F. Schlüter, Hamburg 36, Alsterufer 12, zwecks Versteigerung zu übergeben, sodaß Auslieferung an letzterem am 22.3.41 erfolgte. Die Lagerkosten bis März 1941 wurden seitens der Firma W. Heimann, Berlin, an mich bezahlt, wogegen die Auslieferungskosten von dem Auktionator überwiesen worden sind.

In meinen Akten befindet sich noch eine Notiz, wonach Herr Ludwig Grün, Berlin-Weißensee, Parkstr. 22, am 5.7.41 bei mir Rückfrage gehalten hat, doch wurde dessen Schreiben von hier aus am 10. Juli 1941 der Firma Heimann Berlin zur direkten Beantwortung weitergeleitet mit dem erneuten Hinweis, daß der Transport am 22.3.41 dem Auktionator übergeben werden mußte. In dem gleichen Brief nach Berlin hat meine Firma sr. Zt. wörtlich wie folgt geschrieben:

"Wie Sie wissen, werden über die Versteigerungserlöse bzw. über die Versteigerung selbst keine Berichte an die Hafenspediteure gegeben, und wir hörten sogar, daß es als unerwünscht bezeichnet wurde, darüber Angaben zu machen."

Anhand der obigen Angaben ist es Ihnen jedoch vielleicht möglich, weitere Nachforschungen durch die dafür eingesetzten Stellen anzustellen und Ihre Schadensersatzforderungen geltend zu machen.

Zu Ihrer Anfrage bezüglich der Firma W. Heimann Komm.-Ges. teile ich Ihnen mit, daß diese Firma sr. Zt. aufgelöst wurde und

b.w.

Ich arbeite ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), neueste Fassung.

21/5.3913

1
daß die Geschäfte unter dem Namen "INTRAG G.m.b.H., Berlin" an der gleichen Adresse weitergeführt worden sind. Geschäftsführer waren die Herren Jonas und Kämer. Herr Jonas, der m.W. später die INTRAG leitete, ist vor etwa Jahresfrist verstorben, wogegen Herr Kämer die Firma BETRAKO Internationales Transport- u. Schiffahrts-Kontor G.m.b.H., Berlin SW 68, Gitschiner Straße 44-45, gründete. Möglicherweise ist Herr Kämer, der ja zusammen mit Herrn Jonas längere Zeit hindurch die Firma W.Heimann Komm.-Ges. bezw. die INTRAG leitete, in der Lage, nähere Auskunft wegen Ihres Depots zu geben, sodaß ich Ihnen anheimstelle, sich mit diesem Herrn in Verbindung zu setzen. Ich würde mich freuen, wenn meine Hinweise Ihnen dazu verhelfen würden, Klarheit in die Angelegenheit zu bringen.

Was nun aber die von Ihren verstorbenen Eltern einem unbekanntem Hamburger Schuhmachermeister übergebenen Gegenstände anbelangt, so dürfte es kaum möglich sein, ohne näheren Angaben etwas ausfindig zu machen, es sei denn, daß Sie Vorname und frühere Adresse des von Ihnen erwähnten Frl. Hirschberg aufgeben könnten, um dann beim Einwohnermeldeamt deren jetzigen Aufenthalt ermitteln und durch diese dann die Adresse des bewußten Schuhmachermeisters erfahren zu können. Ein Inserat in einer Hamburger Zeitung dürfte kaum einen Erfolg zeitigen, da einesteils der Name Grün alleine nicht helfen wird und andererseits die Tageszeitungen nur in recht beschränkter Auflage erscheinen, sodaß die wenigsten Leute überhaupt eine solche Zeitung in die Hände bekommen. Der einzige Weg dürfte der über die Einwohnermeldeämter sein, jedoch werden daselbst nur Auskünfte gegeben, wenn auch außer dem Familiennamen der Vorname und die frühere Adresse genannt wird. Sollten Sie mir entsprechende Aufgaben machen können, werde ich gerne Rückfrage halten und Ihnen dann über den Erfolg berichten.

Mit Hochachtung

ppa Max Grünhut
Grünhut

4

Oberfinanzdirektion Hamburg

G 288 - BV und BA - 116

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand
dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!



Postanschrift:

Hamburg H, den 5. Juli 1952

~~6630000000~~ / Fernsprecher 34 10 04 App. 585

Hartungstrasse 5

Büro: Wiedergutmachung

Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Landgericht Hamburg
- 1. Wiedergutmachungskammer -
(24a) H a m b u r g 36

Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

- 1. WiK 91 / 52 -

Fritz (Fred) G l a s e r

Bevollmächtigter: United Restitution Office, Hannover,
Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt
Hamburg - Finanzbehörde -, diese vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg,

Antragsgegner,

bitte ich um Anberaumung eines Verhandlungstermins.

Im Auftrag

H. Strehlow
(Dr. Strehlow)

(mit Ausnahme v. Sak 2)
Dieser Beschluß ist rechtskräftig. 33, 56

ap Justizinspektor

18

1 WiK. 91/52.
II (V) Z. 3913

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer.

Beschluß.

28. Okt. 1952
Bo.

In der Rückerstattungssache
des Dr. Fred (früher Fritz) Glaser,
58, Spencer Place,
Leeds, 7, England,

Antragstellers,
Beyollmächtigter: United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstr. 23,

gegen
das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt
Hamburg, diese vertreten durch die Finanz-
behörde - Oberfinanzdirektion - Hamburg,
Rödingsmarkt,

- O 5210 - G 288 - V 115 d -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutma-
chungskammer, durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Landgerichtsrat Engelschall,
- 3.) Assessor Dr. Schröer

am 16. Oktober 1952 beschlossen:

Es wird festgestellt, daß der Antrags-
gegner verpflichtet ist, dem Antragsteller
für die Entziehung einer Partie Umzugsgut
im Werte von 25.000,-- RM Ersatz zu leisten.
Entziehungstag ist der 19. April 1941.
Die weitergehenden Ansprüche werden
zurückgewiesen.

Dieser Beschluß ergeht gerichtskosten-
frei; außergerichtliche Kosten werden nicht
erstattet.

Gründe.

Sche.

- 1) Ausfertigung an:
2 x Parteien
x Beteiligten
mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an
Landesamt
f. Veröf. Kontr.
Grenzschutzamt 8. XI. 52 W.
- 3) Form B ab zum

Zentralamt
mit CD 28 FEB. 1953

11/2 53 W.

Sak 2
aufgehoben

G r ü n d e .

Der Antragsteller ist jüdischer Abstammung und war früher in Berlin als Rechtsanwalt tätig. Im Jahre 1939 ist er nach England ausgewandert. Er hat nunmehr die britische Staatsangehörigkeit. Den gesamten ihm gehörigen Hausrat ließ der Antragsteller in einem Lift, gekennzeichnet F.G. 190, nach Hamburg verbringen. Hier wurde der Lift zunächst im Freihafen eingelagert, konnte aber nach dem inzwischen erfolgten Kriegsausbruch nicht mehr an seinen Bestimmungsort verbracht werden. 1941 wurde der Inhalt des Lifts auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei durch den Auktionator Carl F. S c h l ü t e r versteigert. Der Nettoerlös in Höhe von 8.382,75 RM wurde am 19. April 1941 an die Geheime Staatspolizei abgeführt.

Der Antragsteller hat frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 angemeldet und begehrt Ersatz des Schadens für das ihm durch die Versteigerung abhanden gekommene Umzugsgut. Er beziffert den Wert des Hausrats auf rd. 30.000,-- RM. nach einer Liste (Bl. 18 d.A.), auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird. Er trägt vor, daß das Speise- und Schlafzimmer von einer bekannten Berliner Einrichtungsfirma nach besonderen Entwürfen im Jahre 1921 gebaut worden seien. Die Perserteppiche, die zur Ausstattung seiner Wohnung gehörten, hätten in der Versteigerung allein den Betrag von 3.605,-- RM erbracht (Beweis: Zeugnis des Versteigerers Schlüter). Er, der Antragsteller habe ferner zwei echte Porzellanservice von Fürs-tenberg und Rosenthal für 18 bzw. 24 Personen gehabt. Auch habe er mehrere gute Originalgemälde besessen. Zu seinem Hausrat habe schließlich ein größerer Posten sehr guter und feiner Wäsche gehört, ebenso ein erheblicher Bestand an hervorragenden und teilweise seltenen

19

seltenen Büchern sowie Noten. Schlüter habe sich mit Schreiben vom 22. März 1949 dahin geäußert, daß der Hausrat einen Wert von 30.000,-- RM gehabt, der Bruttoerlös dagegen nur 9.530,25 RM betragen habe.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner zur Leistung eines Schadensersatzes in Höhe von 30.000,-- ~~DM~~ zu verurteilen.

Der Antragsgegner hat um

Zurückweisung des Antrages gebeten, soweit eine weitergehende Feststellung seiner Ersatzpflicht als in Höhe von 15.000,-- RM in Frage komme.

Das tatsächliche Vorbringen des Antragstellers hat der Antragsgegner nicht bestritten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze verwiesen.

Vor der Kammer hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, in der den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

Der vom Antragsteller geltend gemachte Anspruch auf Ersatz für das ihm abhanden gekommene Umzugsgut ist gemäß Artikel 26 Abs. 2 REG. begründet. Es steht außer Zweifel, daß der Antragsteller als Jude Verfolgungsmaßnahmen der Deutschen Regierung ausgesetzt gewesen ist und sich zur Auswanderung hat entschließen müssen. Allein hierauf ist die Beschlagnahme und der Verlust seines Hausrats durch die Versteigerung zurückzuführen. Diese stellt daher eine ungerechtfertigte Entziehung seines Eigentums dar. Der Antragsgegner hat demgemäß seine Verpflichtung zum Schadensersatz grundsätzlich nicht bestritten.

Streitig und zweifelhaft bleibt die Höhe, in der die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners festzustellen war. Grundsätzlich ist der Antragsteller für die Höhe des ihm entstandenen Schadens beweispflichtig. Diesen Beweis hat

hat er unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels 41 Abs. 2 RBG. insoweit erbracht, als davon ausgegangen werden kann, daß sein Hausrat erhebliche, jedenfalls aber überdurchschnittliche Werte gehabt hat. Die Richtigkeit dieser Behauptung des Antragstellers, die er anhand einer bis in letzte Einzelheiten gehenden Liste seines Hausrats unter Beweis gestellt hat, wird erhärtet durch die Äußerung des Versteigerers Schlüter in seinem Schreiben vom 22. März 1949. Der Versteigerer hält danach die Bewertung des Hausrats des Antragstellers mit 30.000,-RM im Zeitpunkt der Entziehung als angemessen.

Danach kann die Bemessung der Schadensersatzpflicht des Antragsgegners nicht zu gering ausfallen, jedoch lassen sich genaue Feststellungen im gegenwärtigen Zeitpunkt hierüber nicht mehr treffen, da die Gegenstände nicht mehr vorhanden sind. Das Gericht ist daher auf Schätzungen angewiesen. Dazu kann aber nicht allein die vom Antragsteller zur Akte gereichte Liste seines Hausrats dienen, Darüber hinaus muß auf Erfahrungssätze zurückgegriffen werden, die sich in der Praxis des Gerichts anhand einer großen Anzahl gleichliegender Fälle ergeben haben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Hausrat jüdischer Berechtigter in der fraglichen Zeit, nämlich ein bis zwei Jahre nach dem Ausbruch des Krieges, in der Regel zu angemessenen Preisen veräußert worden ist, da jedenfalls, soweit der Hausrat Gegenstände des täglichen Bedarfs enthielt, für diese bei der Zivilbevölkerung ein erheblicher Mangel herrschte. Von einer Verschleuderung des Hausrats kann daher ^{nicht in} ~~in~~ ~~allen~~ ^{Fällen} ~~Regel~~ nicht gesprochen werden. Daher wird der 1 1/2 bis 2-fache, in Ausnahmefällen, also bei ungewöhnlich wertvollem Hausrat, der 2 1/2-fache Betrag des Bruttoversteigerungserlöses als angemessener Schadensersatzbetrag zuerkannt. Im vorliegenden Fall hat nach der Äußerung des Versteigerers Schlüter der Bruttoerlös rd. 9.500,- RM betragen. Das Gericht trägt keine Bedenken, dem Antragsteller den höchsten der genannten Vervielfältigungssätze, nämlich den 2 1/2-fachen Betrag dieses Erlöses, als Schadensersatz

20
61

denersatz zuzubilligen und kommt damit auf einen Betrag von rd. 25.000,-- RM. In dieser Höhe war die Ersatzpflicht des Antragsgegners festzustellen. Soweit der Antragsteller einen weitergehenden Schadensersatz begehrt, kann seinem Antrag auf der Grundlage des gegenwärtig in der Britischen Zone geltenden Rückerstattungsgesetzes nicht entsprochen werden, da das Gesetz Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) lediglich einen Teil der Ansprüche jüdischer Berechtigter regelt, und zwar insoweit, als das Eigentum der Berechtigten gegenwärtig noch feststellbar ist. Das ist bei dem Hausrat des Antragstellers ^{nur in Höhe des festgestellten Beha-} ~~vielleicht~~ der Fall. So weit der Antrag über den hier festgestellten Betrag ziffernmäßig hinausgeht war daher der Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller hat in diesem Verfahren Ansprüche auf Feststellung des Schadensersatzes in Höhe des Zeitwertes des ihm entzogenen Eigentums geltend gemacht. Daraus folgt, daß die Schadensersatzverpflichtung des Antragsgegner eine Reichsmarkverbindlichkeit ist. § 14 des 3. Umstellungsgesetzes zum Währungsgesetz (Militärregierungsgesetz Nr. 63) verbietet schlechthin die Umstellung von Reichsmarkverbindlichkeiten des früheren Deutschen Reiches in Deutsche Mark, um sie einer späteren Gesetzesregelung vorzubehalten. Eine solche ist bis jetzt noch nicht ergangen.

Die Frage, ob der Antragsgegner unmittelbar zur Leistung in D-Mark verurteilt werden kann, wird in der Rechtsprechung verschieden beantwortet. Die erkennende Kammer hält in Übereinstimmung mit dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg daran fest, daß gegenwärtig nur die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches festgestellt werden kann in der Höhe, die dem Wert der entzogenen ^{feststellbaren} ~~zurückgelassenen~~ Vermögenswerte im Zeitpunkt ihrer Entziehung entspricht. Soweit andere Wiedergutmachungsgerichte, insbesondere auch in der amerikanischen Zone Westdeutschlands, von dieser Auffassung abweichen und zur Leistung in D-Mark verurteilen, besteht jedenfalls Einigkeit insoweit, als aus diesen Entscheidungen zur Zeit nicht vollstreckt werden kann. Auch

insoweit

insoweit konnte daher der Antrag keinen Erfolg haben.
Die Entscheidung über die Kosten beruht auf
Artikel 63 REG.

Janner *Engelmann*

H. Thron

4

11/2.3913

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
5. Zivilsenat

5 Wis 75/1952
1 Wik 91/1952

Teil - B e s c h l u ß

In der Wiedergutmachungssache

des Dr. Fred (früher Fritz) G l a s e r ,
58, Spencer Place, Leeds, 7, England,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Loeb,
Harrogate, England,

Zustellungsbevollmächtigter: United Restitution
Office, Hannover, Kaulbachstraße 23,

Antragsteller,

Abvermerk: Bl. 34 R

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,

- O 5210 - G 288 - V 115 d - ,

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg,
5. Zivilsenat, durch die Richter:

1. Senatspräsident Willers,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Clemens

in seiner Sitzung vom 24. Februar 1953 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antrag-
stellers wird Satz 2 des Beschlusses des Land-
gerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer 1,
vom 16. Oktober 1952 aufgehoben.

Die Sache wird insoweit zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an die Vorinstanz zu-
rückverwiesen.

Gründe:

Ri.

4

G r ü n d e :

Der im Sinne der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung jüdische Antragsteller, welcher früher in Berlin als Rechtsanwalt tätig war, ist im Jahre 1939 nach England ausgewandert. Der ihm gehörende Hausrat, welcher in einem Lift F.G. 190 verpackt war, konnte infolge des Kriegsausbruchs den Hamburger Hafen nicht mehr verlassen. Er wurde im Freihafen eingelagert und 1941 auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei durch den Auktionator Schlüter versteigert. Der Nettoerlös in Höhe von 8.382,75 RM wurde am 19. April 1941 an die Geheime Staatspolizei in Hamburg abgeführt.

Der Antragsteller hat im Wege der Rückerstattung Schadensersatz für sein in Verlust geratenes Umzugsgut begehrt. Die Wiedergutmachungskammer hat am 16. Oktober 1952 folgende Entscheidung erlassen:

"Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller für die Entziehung einer Partie Umzugsgut im Werte von 25.000,- RM Ersatz zu leisten.

Entziehungstag ist der 19. April 1941.

Die weitergehenden Ansprüche werden zurückgewiesen.

Dieser Beschluß ergeht gerichtskostenfrei; aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet."

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt, auf deren Inhalt allen Umfanges Bezug genommen wird.

Die Beschwerde ist begründet.

Der Auktionator Schlüter hat, wie auch in der Begründung des angefochtenen Beschlusses festgestellt ist, in einem Gutachten vom 22. März 1949 den Wert der von ihm versteigerten Sachen auf 30.000,- Mark geschätzt, da, wie er ausführt, in Anbetracht des Krieges die Preise ausser-

ordentlich

ordentlich gedrückt waren. Die Kammer ist dieser Bewertung nicht vollen Umfanges gefolgt. Sie meint, daß die Erfahrung gezeigt habe, daß der Hausrat jüdischer Berechtigter in der fraglichen Zeit, nämlich ein bis zwei Jahre nach dem Ausbruch des Krieges, in der Regel zu angemessenen Preisen veräußert worden sei. Sie hat daher nach der von ihr in anderen Fällen angewandten Methode den Versteigerungsbetrag mit dem höchsten Multiplikator, nämlich $2\frac{1}{2}$, vervielfältigt und ist so auf einen Wert von 25.000,- RM gekommen. Das wäre nicht zu beanstanden, wenn nicht im vorliegenden Falle ein Gutachten gerade des Auktionators, welcher den Hausrat des Antragstellers versteigert hat, zu einem höheren Ergebnis käme, und zwar mit einer Begründung, welche von der des Landgerichts abweicht. Da die Berechnung des Wertes unter Zugrundelegung eines Multiplikators immer nur ein annäherungsweise richtiges Ergebnis haben kann und daher nur als Notbehelf für die Fälle angesehen werden muß, in denen eine genauere Schadensermittlung nicht möglich ist, so hätte das Landgericht auf Grund seiner Aufklärungspflicht im vorliegenden Falle nicht unterlassen dürfen, den Auktionator Schlüter zu seinem Gutachten und insbesondere auch über seine Auffassung, daß im Zeitpunkt der Versteigerung die zu erzielenden Preise sehr gedrückt waren, hören müssen. Da nicht auszuschließen ist, daß diese Aufklärung zu einem für den Antragsteller günstigeren Ergebnis hätte führen können, so war der angefochtene Beschluß, soweit er die über den Betrag von RM 25.000,- hinausgehenden Ansprüche des Antragstellers zurückweist, aufzuheben und die Sache insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. - Soweit mit der Beschwerde die Abweisung von Leistungsansprüchen gerügt ist, beabsichtigt der Senat im Einverständnis der Parteien eine gesetzliche Regelung der streitigen Fragen abzuwarten.

Willers.

Krönig.

Clemens.



Für richtige Abschrift:

Whe, Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

II (II) 7. 3913

Dr. F. Glaser

45, King George Avenue,
Leeds, 7, England.



*17. Abw. an OFD
27.7. 1953
an 11ab 24.5.53
21/58m*

17. Mai 1953.

Verhandlungstermin 29. Mai 1953.

In Sachen
Glaser ./ Deutsches Reich
G 288-BV 411-

- 1. Wik 9/52 verb. mit 1. Wik 12.5/53 -

Zeige ich ergebenst an, dass ich mich in erster Instanz wieder selbst vertrete.

Zur Höhe des Schadens beziehe ich mich auf meinen früheren Vortrag. Herr Auktionator Schlüter wird bestätigen müssen, dass die Preise im Zeitpunkt der Versteigerung sehr gedrückt waren. Wenn trotzdem 6 Perserteppiche allein 3605RM erbrachten, so ist dies ein Beweis für die hochwertige Qualität dieser Stücke, andererseits aber auch dafür, dass die von Herrn Schlüter als "sehr elegant" bezeichnete Wohnungseinrichtung, die Schreibmaschinen, die Nähmaschine und alle die anderen zahlreichen und wertvollen Gegenstände weit unter Wert versteigert worden sind. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir eine Verfügung des Finanzamts Hoexter an den Auktionator in Brakel vom 10.1.52 in Abschrift beizufügen, die die damals herrschende Tendenz bei Versteigerungen beleuchtet. Falls Herr Schlüter als Zeuge gehört wird, bitte ich ihn zu befragen, ob auch ihm eine solche Verfügung zugegangen ist. Ich erhielt die Abschrift von einem befreundeten Kollegen und beziehe mich evtl. auf Auskunft des Finanzamts Höxter dafür, dass diese Verfügung ergangen ist.

Die Transportkosten für den Lift und die gezahlten und verlorenen Einlagerungskosten sind ein Teil des feststellbaren Schadens, der durch die Wegnahme des Lifts entstanden ist.

In Sachen Lichtwitz ./ Deutsches Reich möchte ich bemerken, dass ich die in diesem Verfahren angemeldeten 2 Landschaftsbilder des Malers Lesser Ury und 3 Bände Grammophonplatten nicht in meine Umzugsliste aufgenommen habe. Die Höhe meines Anspruchs wird daher insoweit nicht berührt. Das Kostüm war ein beabsichtigtes Geschenk von mir an meine Schwester. Da es mangels Übergabe noch ihr Eigentum geworden ist, kann sie insoweit wohl nicht Schadensersatzansprüche geltend machen. Ich habe das Kostüm bei einem Mandanten in Berlin zu einem Vorzugspreise gekauft und dürfte m.E. etwa 60RM dafür bezahlt haben. Sollte das Gericht zu diesem Punkte gezwungen sein, Beweis zu erheben oder weitere Nachfragen anzustellen, so möchte ich zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks mein Einverständnis damit erklären, dass der auf dieses Kostüm entfallende Betrag meiner Schwester zugesprochen wird.

Ich bemerke noch, dass sich auf S. 2 des Urteils I. Instanz ein Schreibfehler eingeschlichen hat. Auf Zeile 23 muss es heißen: "Er trägt vor, dass das Speise- und Schlafzimmer von einer Berliner Einrichtungsfirma nach besonderen Entwürfen im Jahre 1929 gebaut worden seien." (Nicht 1921).

Ergebenst

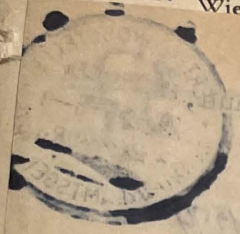
H. F. Glaser

B.w.

das
Landgericht Hamburg,
1. Wiedergutmachungskammer.

28

1. Wiedergutmachungskammer



Abschrift.

28. April 1953.

Die nächstehende Anweisung des Finanzamts Hoexter an den Auktionator in Brakel vom 10.1.1942 zeigt, ~~xxxx~~ wie in der damaligen Zeit Mobilien taxiert und dann Vorsorge getroffen wurde, dass keine hohen Preise erzielt wurden. Es ist anzunehmen, dass ähnliche Anweisungen oder geheime Erlasse in allen Teilen des Reiches ergangen sind.

Versteigerungstermin-Versteigerungsakten-Finanzamt Hoexter

U K / B / 6
Hoexter, 10. Januar 1942.

Der Vorsteher des Finanzamts.

Unter Bezugnahme auf die mündliche Rücksprache übersende ich Ihnen die beiliegende Vollmacht. Ich bitte darauf zu achten, dass bei der Versteigerung die von uns festgesetzten Taxwerte nicht erheblich etwa bis 35% überschritten werden. Händler und gewerbsmässige Aufkäufer sind selbstverständlich zur Versteigerung nicht zuzulassen. Es ist auch möglichst dafür zu sorgen, dass nur die einheimische Bevölkerung bei der Erteilung des Zuschlags berücksichtigt wird. Bei der Versteigerung ist das Folgende bekanntzugeben:

"Mein Auftraggeber hat mir Anweisung gegeben, dass beim Verkauf die von ihm festgelegten Taxwerte nicht erheblich überschritten werden dürfen. Unangemessene hohe Preisangebote müssen zurückgewiesen werden. Uebersteigen die gemachten Preisangebote die Taxwerte erheblich, so bin ich berechtigt und verpflichtet, den Zuschlag ohne Rücksicht darauf, dass noch andere höhere Angebote gemacht sind, zu erteilen. Werden mehrere gleich hohe Preisangebote gemacht, so habe ich das Recht, nach billigem Ermessen einem der Bietenden den Zuschlag zu erteilen. Die anderen Bieter fallen in einem solchen Fall aus. Einsprüche oder Einwendungen der Höherbietenden oder der ausfallenden Bieter sind in solchen Fällen unbeachtlich. Die von mir getroffenen Entscheidungen sind endgültig und können in keinem Fall angegriffen werden."

Ergebenst

[Handwritten signature]

B.w.

II (II) Z. 3913

1 Wik 91/52
II/Z 3913
verbunden mit
1 Wik 123/53
IV/Z 5549-1-

Aufgehoben
Dieser Beschluß ist ~~...~~ (51, 57) 40
Rechts
Landgericht ^{ap Justizinspektor} Hamburg,
1. Wiedergutmachungskammer.

90. Juni 1953
Ro

B e s c h l u ß .

In den verbundenen Rückerstattungssachen

1. des Dr. Fred (früher Fritz) G l a s e r ,
58, Spencer Place, *N.M. 46*
Leeds, 7, England,

Zust. Bevollmächtigter: United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstr. 23,

2. der Frau Rose L i c h t w i t z ,
geb. Glaser,
Haifa, Ben Jehudastr. 13,

Zust. Bevollmächtigter: Adolf Coffield, *N.M. 48*
Berlin-Wilmersdorf, Coblenzerstraße 27,

Antragsteller,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - ,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg,

(Aktenzeichen: O 5210 - G 288 - V 115 d),
Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landge-
richts Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch
folgende Richter:

- 1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2. Gerichtsassessor Dr. Schmidt-Räntsch,
- 3. Assessor Dr. Schröer

am 8. Juni 1953 beschlossen:

Es wird festgestellt, daß der Antrags-
gegner verpflichtet ist, den Antragstellern
für

Ausfertigung an:
3 X Parteien
2 X Beteiligte
mit Urkunden
je 1 Abschrift an
Landesamt
I. Vermög. Kontz.
Grundbuchamt

16.6.53
ab am 23. JUNI 1953

Zentralamt
mit CC 16
Form B ab zum 14. SEP. 1953

24. IX.

54

für entzogenen Hausrat weitere RM 5.000,-- zu ersetzen.

Zeitpunkt der Entziehung ist der 19. April 1941.

Weitergehende Ansprüche werden als nach dem Gesetz Nr. 59 unbegründet zurückgewiesen.

Dieser Beschluß ergeht gerichtskostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e .

Mit Beschluß vom 16. Oktober 1952 hat die erkennende Kammer die Ersatzpflicht des Antragsgegners für dem Antragsteller zu 1) entzogenes Umzugsgut im Werte von RM 25.000,-- festgestellt. Der Antragsteller zu 1) hatte Rückerstattungsansprüche wegen der Entziehung dieses Hausrats im angeblichen Wert von RM 30.000,-- angemeldet und zum Beweis für den Umfang des ihm entstandenen Schadens eine gutachtliche Äußerung des vereidigten und öffentlich bestellten Versteigers Carl F. Schlüter vom 22. März 1949 vorgelegt. Die Antragstellerin zu 2), die ebenfalls frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche bei den zuständigen Behörden angemeldet hat, hat vorgebracht, daß sich der ihr gehörige Hausrat, nämlich 2 Ölgemälde von Lesser Ury, 1 weißes Kostüm, 1 Strandanzug, ca. 100 Grammophonplatten, 1 Wohnzimmer (Belgisch Barock), 1 Bibliothek und diverse andere Möbel in dem gleichen Lift befunden hätten, der auf den Namen des Antragstellers zu 1) ausgestellt, durch die Firma Schlüter versteigert und von dieser im Werte von 30.000,-- M bezeichnet worden ist.

Der Beschluß der Kammer vom 16. Oktober 1952 ist auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers zu 1) vom Oberlandesgericht insoweit aufgehoben worden, als weitergehende Ansprüche zurückgewiesen worden sind.

Nach

Nach Aufhebung und Zurückverweisung der Sache hatten die Parteien erneut Gelegenheit, in mündlicher Verhandlung ihre Belange wahrzunehmen.

Der geltend gemachte Anspruch ist über den mit Beschluß vom 16. Oktober 1952 in der Sache 1 Wik 91/52 festgestellten Betrag von RM 25.000,-- hinaus auch in dem hier zusätzlich erkannten Umfange begründet. Soweit der Grund des Anspruchs in Frage steht, ist darüber durch den vorerwähnten Beschluß der Kammer entschieden worden, so daß insoweit auf diese Entscheidung Bezug genommen werden kann.

Hinsichtlich der Höhe des Anspruchs kommt die erkennende Kammer nach erneuter Überprüfung des Sachverhalts an Hand der von dem Versteigerer Schlüter ausgestellten gutachtlichen Äußerung sowie der Tatsache, daß sich in dem Lift des Antragstellers zu 1) auch Eigentum der Antragstellerin zu 2) befunden hat, zu dem Ergebnis, daß der durch die Versteigerung des Hausrats beider Antragsteller entstandene Schaden sich im Zeitpunkt der Entziehung auf 30.000,-- RM beläuft. Der relativ hohe Versteigerungserlös von annähernd RM 10.000,-- rechtfertigt die Annahme eines über die üblichen Bewertungsgrundsätze hinausgehenden Schadens, nicht nur auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Versteigerers Schlüter, sondern auch nach dem von beiden Antragstellern glaubhaft dargelegten Umfang der zu ihrem Hausrat gehörigen einzelnen Gegenstände. Die Ersatzpflicht des Antragsgegners war daher zusätzlich in Höhe von RM 5.000,-- festzustellen mit der Kostenfolge aus Artikel 63 in Verbindung mit § 7 der 2. Ausführungsverordnung zum REG.

[Handwritten signature]

Helmut Rautsch

Dr. Meran

Dr. F. Glaser

An das
Landgericht Hamburg,
1. Wiedergutmachungskammer,
Hamburg 36,
Sievekingplatz.

45, King George Avenue,
Leeds, 7, England.

2. Juli 1953.

In Sachen Glaser ./.. Deutsches Reich
1 WiK 91/52 verb. mit 1 WiK 125/53



bitte ich ergebenst um baldmöglichste Uebersendung einer Abschrift des Schriftsatzes bezw. der Anträge der Antragstellerin Frau Rose Lichtwitz.

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, wobei ich mir als früherer Rechtsanwalt und Notar der Heiligkeit des Eides bewusst bin, dass sich in dem mir gehörigen Lift, der in Berlin unter Aufsicht der Devisenstelle verpackt und versiegelt worden ist, weder ein Wohnzimmer (Belgisch Barock), noch 1 Bibliothek noch "diverse andere Möbel" befunden haben. Ich habe am Ende meines Schriftsatzes vom 12. Dezember 1951 eindeutig und klar vorgetragen, dass sich im Lift 2 Landschaftsbilder des Malers Lesser Ury und 3 Bände Grammophonplatten befanden, die meiner Schwester gehörten und dass diese selbst bezw. ihr Gatte Dr. Alfred Lichtwitz, von dem sie zwischenzeitlich geschieden sein dürfte, bezgl. dieser Gegenstände ihren Schadensersatzanspruch selbst anmelden würden. In meiner Umzugsliste, die ich überreicht habe, waren diese Gegenstände nicht enthalten. Herr Schlüter hatte mir mitgeteilt, dass Bilder im Zeitpunkt der Versteigerung fast wertlos waren, besonders solche von jüdischen Malern. Um jede Differenz mit meiner Schwester und deren Gatten zu vermeiden, hatte ich Ihnen anheimgegeben, ihren Schaden selbst festsetzen zu lassen. Ich hatte vorher mit Herrn Lichtwitz Differenzen gehabt.

In meinem Schriftsatz vom 17.5.53 hatte ich demgemäß wieder betont, dass die in diesem Verfahren angemeldeten 2 Leser Urys und 3 Bände Grammophonplatten nicht in meine Umzugsliste aufgenommen seien. Auf das beabsichtigte Kostüm hatte meine Schwester keinen Anspruch, da es ein beabsichtigtes Geschenk war. Das Gleiche gilt für den Strandanzug, der ein beabsichtigtes Geschenk für ihre Tochter Ruth (damals 12 Jahre alt) war.

Ich hatte angenommen, dass das Gericht mir und der Antragstellerin zu 2) auf dieser Basis die uns zustehenden Beträge zusprechen würde.

Zur Bestellung eines Vertreters im Termin sah ich keinen Anlass, nachdem mir das Gericht unter dem 12.3.52 durch den damaligen Herrn Berichterstatter mitgeteilt hatte, dass Nachteile durch meine Nichtvertretung im Verhandlungstermine nicht zu gewärtigen seien, weil Versäumnisgrundsätze unanwendbar seien und alle für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen von Amts wegen geklärt werden müssten.

Hätte ich vom Gericht einen Hinweis erhalten, dass mein Vortrag im Gegensatz zu dem der Antragstellerin zu 2) steht, so hätte ich unverzüglich

B.W.

125/53
II (V) 7.3913

PROZESSVOLLMACHT

Ich/Wir/ der/die Unterzeichnete Rose Lichtwitz geb. Glaser
wohnhaft in Haifa, Ben Jehudastr. 13
von Beruf - -

bevollmaechtige.. hierdurch, fuer mich/uns und meine/unsere Erben -
jeder fuer sich und gemeinschaftlich - die

United Restitution Office Hannover

und /oder Dr. Walter Blumberg, Hannover, Kaulbachstr. 23

1. Prozesse aller Art zu fuehren und mich/uns darin als Klaeger oder Beklagten oder in welcher Eigenschaft es sonst sei, in allen Instanzen zu vertreten;
2. in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-Verfahren mich/uns zu vertreten und darin meine/unsere Rechte wahrzunehmen, auch fuer mich/uns auf Grundstuecke zu bieten und im Falle des Meistgebots den Zuschlag fuer mich/uns zu beantragen;
3. mich/uns in Konkursen zu vertreten;
4. fuer mich/uns Antraege auf Wiedergutmachung und Schadensersatzansprueche u.a.m. rechtsgueltig zu unterzeichnen.

Diese Prozessvollmacht soll sich auf alle gemaess Par. 78 ff. Z.P.O. vorzunehmenden Rechts- und Prozesshandlungen erstrecken.

Haifa, den 2. September 1953

Ort und Datum

Rose Lichtwitz geb. Glaser

Unterschrift

30/11/300

12303
II(V) Z. 3913

54

Dieser Beschluß ist rechtskräftig (yl. ad. 57)

51
49

Dr. F. Glaser
Rechtsanwalt
German and International Law.

45, King George Avenue,
Leeds, 7, England.

18, September 1953



Landgericht
Wiedergutmachungskammer
Hamburg

1 Wik 91/52 und 1 Wik 123/53

In den verbundenen Rückerstattungssachen
1. des Rechtsanwalts Dr. Fred (früher Fritz) Glaser,
45, King George Avenue, Leeds, 7, England,
Zust. Bevollmächtigter: United Restitution Office, Hannover, Kaulbachstr. 23,

2. der Frau Rose Lichtwitz geb. Glaser,
Haifa, Ben Yehoudastr. 13,
Zust. Bevollmächtigter: Adolf Coffield, Berlin-Wilmersdorf, Coblenzerstr. 27,
Antragsteller,

gegen
das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg-Finanz-
behörde,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Antragsgegner,

24. ab. ur. G. 24.9.53 ha.

lege ich hiermit für mich den Antragsteller zu 1) gegen den Beschluss der
Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 8.6.1953, der am 24.6.1953 zugestellt
worden ist, das Rechtsmittel der
sofortigen B E S C H W E R D E

Ich beantrage, unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses fest-
zustellen,

- a) dass der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller zu 1) für die Entziehung seines Umzugsguts weitere 5000.-Deutschmark und ferner weitere 818.-DM für unnötig entstandene Transport- und Lagerkosten als Ersatz zu zahlen,
- b) hilfsweise, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller zu 1) für Entziehung seines Umzugsguts den Betrag von weiteren weiteren 5000.-RM und weitere 818.-RM für unnötige Transport- und Lagerspesen als Ersatz zu zahlen,
- c) den Beschluss des Landgerichts vom 22.4.53 die Sache zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung mit 1 Wik 123/53 zu verbinden, wieder aufzuheben,
- d) dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung-

3

Begründung.

I. Durch Verfügung des Herrn Kammergerichtspräsidenten Berlin vom 10. September 1953-3176 E 1126 D.KG.-bin ich zur Rechtsanwaltschaft beim Kammergericht, beim Landgericht Berlin und bei allen Amtsgerichten in Berlin zugelassen. Demzufolge führe ich meine Vertretung selbst.

II. Der Antrag zu c) ist gerechtfertigt, weil entgegen der Feststellung in den Gründen des angefochtenen Beschlusses 1 Wohnzimmer (Belgisch Barock), 1 Bibliothek und "diverse andere Möbel" gehörig der Antragstellerin zu 2) sich niemals in meinem Lift befunden haben. Die Antragstellerin zu 2) hat in ihrer Anmeldung an das Zentralamt für Vermögensverwaltung Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, selbst vorgebracht, dass diese Stücke 1939 dem Inhaber des Schuhgeschäfts Alicotte in Hamburg-Altona zu treuen Händen übergeben worden seien. Ich versichere hiermit an Eidesstatt dass diese Gegenstände nicht in meinem Lift befunden haben, nehme aber vorsorglich auch auf Zeugnis meiner Ehefrau Frieda Glaser, die beim Verpacken des Lifts im Mai 1939 zugegen war, dafür Bezug. 1 weisses Kostüm und 1 Strandanzug, die im Lift sich befanden, waren beachtliche Geschenke von mir an die Antragstellerin zu 2) und deren Tochter, auf die sie aber, da die Schenkung mangels Uebergabe nicht vollzogen ist, keinen Anspruch haben. Auf Befragen wird die Antragstellerin zu 2) die Richtigkeit sämtlicher vorstehender Tatsachen nicht bestreiten können.

Es waren in meinem Lift mithin von der Antragstellerin zu 2) gehörigen Sachen lediglich 3 Alben mit gebrauchten Grammophonplatten und 2 Landschaften des Malers Lesser Ury, deren Wert die Antragstellerin zu 2) mit "ca. 360.-Pfund" angemeldet hat.

Es ist unbillig und aus prozessökonomischen Gründen abzulehnen, dass das Landgericht-ohne überhaupt auseinanderzuhalten, welche Sachen der Antragstellerin zu 2) sich in meinem Lift befanden und inwieweit und in welcher Höhe sie Anspruch auf Schadensersatz hat-einfach ein Pauschale von 5000.-RM für alle, sogar die nicht im Lift befindlichen ~~gewesenen~~ Gegenstände, festsetzt und es den beiden Antragstellern überlässt, sich gegebenenfalls gerichtlich-über den Wert auseinanderzusetzen.

Ich habe von der Anmeldung des weissen Strandanzuges, 1 wohnzimmers, 1 Bibliothek und "diverser" Möbel erst aus dem mir zugestellten Beschluss erfahren und daraufhin vom Landgericht Hamburg Abschriften der Anmeldung der Antragstellerin zu 2) erfordert. Ich hätte unverzüglich gegen den Verbindungsbeschluss Beschwerde eingelegt, wenn ich einen Hinweis des Landgerichts über den Umfang der Anmeldungen erhalten hätte. Am Ende der meinem Schriftsatze vom 23.12.1951 beigegebenen Umzugsliste hatte ich hervorgehoben, dass die 2 Landschaftsbilder von Ury und 3 Bände Grammophonplatten nicht in die Umzugsliste aufgenommen seien, da die Antragstellerin zu 2) sie selbst im Rückerstattungsverfahren anmelden würde. Ich durfte um so mehr einen Hinweis des Landgerichts erwarten, weil der damalige Herr Berichterstatter mir unter dem 12.3.52 mitgeteilt hatte, dass Vertretung nicht notwendig sei, da alle für die Entscheidung

2 (1) / 5.3913

3.50

wesentlichen Tatsachen von Amtswegen geklärt werden müssten.
Ich bin von der Antragstellerin zu 2) informiert, dass sie ebenfalls
sofortige Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluss einlegen lässt.
Da ohnehin über die nicht im Lift befindlich gewesenen Gegenstände in
einem gesonderten Verfahren wird entschieden werden müssen, so nehme ich
an, dass auch über die verbleibenden Gegenstände dort entschieden werden
kann.

III. Zur Begründung der Anträge zu a) und b) nehme ich zur Vermeidung von
Wiederholungen auf die An- und Ausführungen der Berufungsbegründung vom
1. Februar 1953 Bezug.

In Erweiterung dieser Begründung trage ich noch vor, dass meine Haushalts-
liste, die ich nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt, was das Landge-
richt in seiner ~~Urteil~~ Begründung des Beschlusses vom 16.10.52 anerkannt
hat, indem es ausführte, dass mein Hausrat erhebliche, wenigstens aber über-
durchschnittliche Werte gehabt hat. Nach Weglassung der 2 Landschaftsbilder
und der Grammophonplatten schliesst meine Umzugsliste mit einem Betrage
von RM. 30091.- ab. Ich habe mich jetzt noch an andere Gegenstände erin-
nert, die sich im Lift befanden, z.B. mehrere Kupferstiche von Hogarth, die
ich von meinem Grossvater geerbt hatte. *Sie waren sehr wertvoll.*

Wie immer man den Wert der 2 Bilder der Antragstellerin zu 2) und der ihr
gehörigen 3 Alben gebrauchter Grammophonplatten bemessen möge, ein weiterer
Betrag von RM 5000.- für mich, den Antragsteller zu 1) ist nach Lage der
Sache und in Anbetracht des Gutachtens des Herrn Auktionators Schlüter
in jedem Falle gerechtfertigt. Wenn es darauf ankommt, nehme ich auf sein
Zeugnis Bezug, dass mein Anspruch of weitere 5000.-RM durch den Wert der
beiden Bilder und der Grammophonplatten nicht gemindert wird.

Im übrigen wird auf das Vorbringen in I. Instanz in allen Teilen Bezug
genommen.

Weitere Ausführungen bleiben vorbehalten.

H. F. Glars
Rechtsanwalt.



2 Abschriften sind beigelegt.

Urschriftlich

dem Hanseatischen Oberlandesgericht
5. Zivilsenat

zur Akte 1 WiK 91/52 (Ihr Zeichen 5 WiS 75/53) nachgereicht
zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde.

Hamburg, den 17. September 1953

Landgericht, Wiedergutmachungskammer

Der Vorsitzende

Sch.

[Signature]

5 WiS

(517 / 19 53)



5 WIS 499/517/53
1 WIK 91/52

Beschluß

In der Wiedergutmachungssache

1. des Dr. Fred (früher Fritz) Glaser,
45, King George Avenue, Leeds, 7, England,
Zustellungsbevollmächtigter: United Restitution
Office, Hannover, Kaulbachstr. 23,
2. der Frau Rose Lichtwitz geb. Glaser,
Haifa, Ben Jehudastraße 13,
Zustellungsbevollmächtigter: Dr. Walter Blumberg,
Hannover, Kaulbachstraße 23,

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg,

(Aktenzeichen: O. 5210 - G 288 - V 115 d),

Antragsgegner,

Abrennung: Nr. 52

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg,
5. Zivilsenat, durch folgende Richter:

1. Senatspräsident Willers,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
3. Amtsgerichtsrat Dr. Unglaube

in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1953 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antrag-
stellers zu 1) wird der Beschluß des Landge-
richts Hamburg, Wiedergutmachungskammer 1, vom
8. Juni 1953 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an die Vorinstanz zurückver-
wiesen.

Gründe.

1 WiK 91/52
II/Z 3913

Abte 68 59 76

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache

1. Dr. Fred (früher Fritz) G l a s e r ,
45, King George Avenue, Leeds, 7, England,

Zustellungsbevollmächtigter: United Restitution
Office, Hannover, Kaulbachstr. 23,

2. Rose L i c h t w i t z geb. Glaser,
Haifa, Ben Jehudastraße 13,

Zustellungsbevollmächtigter: Dr. Walter Blumberg,
Hannover, Kaulbachstraße 23,

Antragsteller,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h

Oberfinanzdirektion

- O 5210 - G 288 - V 115 d -

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landge-
richts in Hamburg durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Gerichtsassessor Dr. Schröer

am 11. Februar 1954 beschlossen :

I. Der Antragstellerin zu 2) wird aufgegeben,
zu der Behauptung des Antragstellers zu 1), Kostüm und
Strandanzug seien als beabsichtigte Schenkung noch nicht
ihr Eigentum gewesen, Stellung zu nehmen und evtl. Beweis
anzutreten für die von ihr in der Sache 1 WiK 123/53 auf-
gestellte Behauptung, daß es sich dabei um Eigentum der An-
tragstellerin zu 2) gehandelt habe.

Die Antragstellerin zu 2) wird weiter darauf hin-
gewiesen, daß die von ihren Eltern dem Inhaber des Schuhge-
schäfts

geschäfts Alicotte in Hamburg-Altona zu treuen Händen übergebenen Hausratsgegenstände nach ihrer eigenen Sachdarstellung nicht entzogen worden sind. Daher kommen insoweit Schadensersatzansprüche nach Artikel 26, 2 REG nicht in Betracht.

Das gleiche gilt von RM 818,-- verauslagten Frachtkosten des Antragstellers zu 1). Dieser Betrag ist vom Deutschen Reich nicht vereinnahmt worden. Es handelt sich vielmehr um einen allgemeinen Schaden, der nicht unter die Bestimmungen des REG fällt.

Erklärungsfrist : 2 Monate.

II. Eine weitere Entscheidung, insbesondere hinsichtlich der Verbindung beider Sachen, bleibt vorbehalten.

(Unterzeichnet:)

Joost, Dr.

Dr. Warmbrunn

Dr. Schröder

- 1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
 - 2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
 - 3. Gerichtsassessor Dr. Schröder
- am 11. Februar 1924 beschlossen :

I. Der Antragstellerin zu 2) wird entgegen der Behauptung des Antragstellers zu 1) Kosten und Stundensatz seien als beschuldigte Bekämpfung noch nicht ihr eigenes gewesen, Stellung zu nehmen und evtl. Beweis anzusetzen für die von ihr in der Sache I Wk 123/23 aufgestellte Behauptung, daß es sich dabei um eigenes der Antragstellerin zu 2) gehandelt habe.

Die Antragstellerin zu 2) wird weiter darauf hingewiesen, daß die von ihrer Eltern bei Inhaber des Landgerichts

62
60
76

Hannover, d. 18.3.1954
/Br.



An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g

Zu : 1 WiK 123/53
IV/Z 5549 -1-

Betr.: RE-Sache Glaser und Lichtwitz gegen Dt. Reich

- 1.) Wir erhielten soeben von der Antragstellerin Rose Lichtwitz den Beschluss der Kammer vom 11.2.1954, der ihr offenbar irrtuemlich selbst zugestellt worden ist. Wir weisen darauf hin, dass wir die Prozessvollmacht der Antragstellerin Frau Lichtwitz am 9.9.1953 der Wiedergutmachungskammer Hamburg unter dem Aktenzeichen 1 WiK 91/52 verbunden mit 1 WiK 123/53 eingereicht haben und bitten darauf zu achten, dass kuenftighin Zustellungen an uns direkt gehen.
- 2.) In der Sache selbst laesst die Antragstellerin Rose Lichtwitz den Rueckerstattungsanspruch wegen des weissen Kostuems und des Strandanzuges sowie wegen der Hausratsgegenstaende, die der Firma Alicotte uebergeben worden sind und wegen der Frachtkosten fallen.

Es bleibt nun noch der Anspruch wegen der 2 Oelgemaelde von Lesser Ury und der 100 Grammophonplatten aufrecht erhalten.

Bezueglich der beiden Bilder von Lesser Ury ueberreichen wir anliegend ein Gutachten des bekannten Kunstsachverstaendigen und Ury-Kenners Dr. Karl Schwarz, jetzt in Tel Aviv, vom 28.2.1954. In diesem Gutachten ist der Wert der Bilder in Israel-Pfund angegeben. Der offizielle Kurs des Israel-Pfund ist 1.800 Isr.£ = 1 £, d.h. in DM umgerechnet 1 £ = etwa DM 2.30.

Demnach betraegt der Wert des Bildes "belgischer Bauer" 1000.- I£ = DM 2.300.- bzw. 1.200.- I£ = DM 2.760.--.

Der Wert des Bildes "herbstlicher Wald " betraegt I£ 500.-- = DM 1.150.- bzw. I£ 750.-- = DM 1.725.--.

✓ *Abwurf an Assg & Exklatary*
2.) 3 Wo
1. 11.58R
1954

23.3.54 Jlu

Dr. W. Blumberg
(Dr. W. Blumberg)

28. Februar 1954

B e g u t a c h t u n g
=====

Frau Rose Lichtwitz-Suessmann, Haifa, Ben Jehudastr. 13, meldet den Verlust von 2 Gemaelden Lesser Urys (1861-1931) an und wendete sich an mich wegen einer Bewertung der Bilder.

Aus meiner ueber 20jaehrigen persoenlichen Beziehung zu dem Kuehstler kenne ich sein Schaffen aufs Genaueste. 1920 gab ich im Verlag Gurlitt eine Schrift ueber ihn heraus und wurde nach seinem Tode vom Landgericht Charlottenburg als sachverstaendiger Nachlassverwalter eingesetzt. Als solcher habe ich die Nachlassversteigerung bei Paul Cassirer im Oktober 1932 vorbereitet.

Nach den Angaben von Frau Lichtwitz-Suessmann ueber die in Verlust geratenen Bilder kann ich darueberfolgendes aussagen:

- 1) Oelbild, ca. 80 × 60 cm, einen belgischen Bauern bei der Feldarbeit dartsellend; aus der Fruehzeit des Kuenstlers. Sicherlich ein Bild aus Vulluet 1882 - 85. Dunkles Bild in schweren Farben. Es sind mir 3 derartige Bilder bekannt, alle von besonderer kuenstlerischer Qualitaet. Eine Bewertung von ca. J£ 1000.- bis 1200 (Israel-Pfunde momentaner Waehrung) duerfte als gerechtfertigt erscheinen.
- 2) Oelbild, ca. 60 × 80 cm, herbstlicher Wald mit gelben Blaettern am Boden, von Sonnenflecken beleuchtet, die durch die Baumstaemme dringen. Auch dieses Thema hat Lesser Ury mehrfach behandelt. Es duerfte sich um eine Thueringer Landschaft von 1894 - 1895 handeln. Es sind helle, in breiten Pinselstrichen gemalte Landschaften. Bewertung ca. J£ 500.- bis 750.-

Karl Schwarz

ד"ר קרל שווארץ
DR. KARL SCHWARZ

(Bis 1933 Direktor des Juedischen Museums
Berlin; 1933 - 1947 Direktor des Museums
Tel-Aviv; seitdem im Ruhestand.)

Dr. F. Glaser
Rechtsanwalt.

62
45, King George Avenue,
Leeds, 7, England.

12. April 1954.

An das
Landgericht
Hamburg

I. Wiedergutmachungskammer.



A 127

In der Rückerstattungssache
Glaser u. a. ./.. Deutsches Reich
1 WiK 91/52
II / Z 3913

stelle ich die Anträge zu a) bis c) meiner Beschwerdeschrift vom 18.9.53.
1. Zur Höhe des des mir erwachsenen Schadens nehme ich Bezug auf die
meinem Schriftsatz vom 12. Dezember 1951 beigegebene Aufstellung der im
Lift befindlich gewesenen Gegenstände, deren Wert ausschliesslich der der
Antragstellerin zu 2) gehörigen 2 Bilder und gebrauchten Grammophonplat-
ten substantiiert auf 30091 RM zum Vorkriegswerte errechnet ist. In der
Aufstellung sind versehentlich nicht aufgenommen 1 elektrischer Staub-
sauger und 1 Band alter Hogarth Stiche, die, wie ich hiermit eidesstattlich
versichere, sich ebenfalls im Lift befanden. Der Wert der Hogarthstiche
mag sehr beträchtlich gewesen sein, ich hatte sie von meinem Grossvater
geerbt. Wenn ich 300 RM Vorkriegswert ansetze, so ist das mässig. In jedem Fall
ist die Antragssumme voll belegt.

2. Die weiterhin beantragten 818 DM bzw. RM sind teils Frachtkosten
gezahlt an die Deutsche Reichsbahn, also vereinnahmt vom Reich, teils La-
gergebühren gezahlt an die Freihafenbehörden, von denen ich nicht weiss,
ob sie Reichs- oder städtische Behörden waren.

Der Gesetzgeber hat offenbar nicht die Erstattung von allgemeinen
Schäden, die in engem Zusammenhange mit den entzogenen Vermögensgegenstän-
den standen, ausschliessen wollen. Andernfalls hätte er z. B. in Art. 27 nicht
bestimmt, dass der Berechtigte den Reinertrag der Nutzungen, die der Er-
stattungspflichtige aus den entzogenen Gegenständen gezogen hat, oder hätte
ziehen können, zu erstatten hat. Die Beschlagnahme und die durch Organe des
Reichs verfügte Versteigerung sind nur dadurch möglich geworden, dass die
Gegenstände in den Hafen Hamburg transportiert, dort eingelagert wurden
und die Lagerkosten bezahlt wurden. Wären die Gegenstände zur Deckung von
Lagerkosten versteigert worden, so wäre der Lift von der Beschlagnahmeverord-
nung nicht erfasst worden. Wären im Zeitpunkt der Beschlagnahme Rückstände
an Lagerkosten vorhanden gewesen, so hätte das Reich gesetzlich für sie ge-
haftet. Ich komme daher zu dem Schluss, dass diese mit der Verbringung und
der Instandhaltung des entzogenen Gutes untrennbar verknüpften Kosten, für
die das Reich - im Falle der Nichtzahlung der Transport- und Lagerkosten
durch mich - auf Grund des gesetzlichen Pfandrechts hätte eintreten müssen,

analog zu den vom Entzieher gezogenen Nutzungen zu erstatten sind, diese Kosten wäre das Reich auch ungerechtfertigt bereichert... Verordnenen Gerichte haben daher keine Bedenken gehabt, im Rahmen des erstattungsverfahrens auch diese Schäden zuzuerkennen.
3. Ich wäre sehr verbunden, wenn mir die Gegenäußerung der Antragstellerin zu 2), falls eine solche erfolgt ist, bekannt gegeben werden würde.



Fr. F. Glöck
Rechtsanwalt..

✓ 17. 1. 1954
✓ 27. 1. 1954
der Herrmann v. M. 2/31 mit folgt gem. 1954

L 31 60
31. 1. 1954

Verhandlungstermin

11. Juni 1954 11. Juli 1954

27. 1. 1954

26/4. 54 Fi.
27. APR. 1954
M.

11. Juli 1954

Dieser Beschluß ist rechtskräftig - *ech. 73. - 65*

Der ~~Landgericht~~ beamtete
der Geschäftsstelle

26. OKT. 1954

Müller Justizinspektor
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer.

1 WiK 91/52
II/Z 3913 -

24. Juni 1954
ap.

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache

des Dr. Fred (früher Fritz) G l a s e r,
45, King George Avenue, Leeds, 7,
England,

Antragsteller,

Zustellungsbevollmächtigter:

United Restitution Office (Pal/L/57) b.
Hannover, Kaulbachstr. 23,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5,

Az.: o 5210 - G 288 - V 115 d -, *2876*

Antragsgegner,

- 1) Ausfertigung an:
 - 2 x Parteien
 - x Beteiligte
 - mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an
 - Landesamt
 - f. Vermög. Kontz.
 - Grundbuchamt

25.6.54

Abam. 25. Juni 1954 Po.

M Zentralamt
mit CC 16

3) Form B ab zum

am 18.5.54
Di.

Zustellungsbevollmächtigter:

United Restitution Office (Pal/L/57) b.
Hannover, Kaulbachstr. 23,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5,

Az.: o 5210 - G 288 - V 115 d -, *2876*

Antragsgegner,

Rechtskraftzeugnis
hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Land-
gerichts in Hamburg nach mündlicher Verhandlung
am *26.8.1954* *erz.*
durch folgende Richter:
Justizinspektor

- 1) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2) Landgerichtsrat Engelschall,
- 3) Amtsgerichtsrat Dr. Schröer

am 23. Juni 1954 beschlossen:

Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner
verpflichtet ist, dem Antragsteller für ent-
zogenen Hausrat weitere RM 5.000.- zu ersetzen.
Entziehungstag ist der 19. April 1941.

Weitergehende

Schm.

Jan. 2. 1954

Weitergehende Ansprüche werden abge-
wiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben;
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e:

Mit Beschluß vom 16. Oktober 1952 hat die
erkennende Kammer die Ersatzpflicht des Antragsgegners
für Umzugsgut des Antragstellers im Werte von RM 25.000.-
festgestellt. Der Antragsteller hatte Rückerstattungs-
ansprüche wegen Entziehung dieses Hausrates im Werte von
angeblich RM 30.000.- angemeldet und zum Beweis für den
Umfang des ihm entstandenen Schadens eine gutachtliche
Äußerung des Versteigerers Schlüter vom 22. März 1949
vorgelegt.

Der Beschluß der Kammer vom 16. Oktober 1952
ist auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom
Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg insoweit aufgehoben
worden, als weitergehende Ansprüche zurückgewiesen
worden sind. Nach Aufhebung und Zurückverweisung hatte
die Kammer die Sachen 1 WiK 91/52 und 1 WiK 123/53 verbun-
den. Die Sache 1 WiK 123/53 betraf den Hausrat der
Schwester des Antragstellers, Frau Rose Lichtwitz.
Der Hausrat dieser Antragstellerin ist zusammen mit dem
des Antragstellers in einem Lift verpackt gewesen, und
zwar handelte es sich um 100 Schallplatten und angeblich
2 Gemälde von Lesser Ury. Durch Beschluß der Kammer
vom 8. Juni 1953 ist ~~erneut~~ zu Gunsten des Antragstellers
und seiner Schwester ein weiterer Betrag von RM 5.000.-
als Ersatzpflicht des Antragsgegners für den Verlust des
Hausrates festgestellt worden.

Dieser

67

Dieser Beschluß ist durch das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers mit Beschluß vom 22. Oktober 1953 erneut aufgehoben und der Kammer aufgegeben worden, die Sache daraufhin nachzuprüfen, in welchem Verhältnis sich die Ersatzbeträge auf den Antragsteller und dessen Schwester verteilen.

Nach erneuter Aufhebung hat eine mündliche Verhandlung vor der Kammer stattgefunden, in der den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

Der geltend gemachte Anspruch ist über den mit Beschluß vom 16. Oktober 1952 festgestellten Betrag von RM 25.000.- hinaus auch in dem hier zusätzlich erkannten Umfange begründet. Insoweit kann auf die Entscheidungsgründe des Beschlusses vom 16. Oktober 1952 Bezug genommen werden.

Nach erneuter Überprüfung der Sache kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß der über den früher festgestellten Betrag hinausgehende, mit diesem Beschluß festgestellte Ersatzbetrag von weiteren RM 5.000.- nur dem Antragsteller zukommen kann. Eine Nachprüfung des Versteigerungsprotokolls ergibt, daß es außer den unstreitig dem Antragsteller gehörenden Hausratsgegenständen lediglich 100 Schallplatten enthalten hat, die der Schwester des Antragstellers gehört haben. Auch das ist unstreitig. Diese Grammophonplatten, nämlich Positionen 3297, 3325 und 3338 sind mit einem Gesamtbetrag von RM 72.-- versteigert worden. Die von der Schwester des Antragstellers geltend gemachten 2 Gemälde von Lesser Ury sind im Versteigerungsprotokoll nicht mit aufgeführt. Der unbedeutende Betrag von RM 72.- als Versteigerungserlös für 100 Schallplatten ist nach Auffassung der

Kammer

68
2/10

Kammer nicht geeignet, den Gesamtwert des Hausrates des Antragstellers, den der Versteigerer Schlüter mit seiner Äußerung vom 22. März 1949 auf RM 30.000.- angegeben hat, in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Soweit die Ersatzpflicht der Schwester des Antragstellers in Frage steht, ist darüber gesondert zu entscheiden. Der über den Betrag von RM 25.000.- hinausgehende Ersatzbetrag war daher lediglich diesem Antragsteller zuzusprechen.

Der Anspruch auf Feststellung der Ersatzpflicht des Antragsgegners für einen Frachtkostenvorschuß von RM 818.-- ist nicht begründet. Dieser Betrag ist nach den eigenen Angaben des Antragstellers für Transport- und Lagerspesen verauslagt worden und infolge des Verlustes des Umzugsgutes unnötigerweise bezahlt worden. Auch wenn man sich den Ausführungen des Antragstellers zu diesem Punkt anschließt, kann die Ersatzpflicht des Antragsgegners für diesen Betrag nicht festgestellt werden. Denn der Antragsteller hat nicht behauptet, daß eine Behörde des Deutschen Reiches diesen Betrag von RM 818.-, der in Form eines Guthabens bei der Transportfirma vorhanden gewesen sein kann, eingezogen habe. Der Antragsteller stützt seinen Anspruch vielmehr lediglich auf die tatsächliche Behauptung, daß der durch die Zahlung der Frachtkosten erzielte Zweck, nämlich die Beförderung seines Hausrates an seinen neuen ausländischen Wohnsitz, durch den Zugriff des Deutschen Reiches auf das Umzugsgut nicht erreicht worden ist. Das genügt nicht für die Annahme einer eigentümerähnlichen Stellung des Deutschen Reiches infolge eines Zugriffs auf diesen Betrag. Der Anspruch ist daher insoweit nach dem Rückerstattungsgesetz nicht begründet.

Hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung mit der Kostenfolge aus Art. 63 REG in Verbindung mit § 7 der 2. AVO zum REG.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Oberfinanzdirektion Hamburg

- G 288 - BV 413 -

Postanschrift

Hamburg 13, den 18. August 1955
Hartungstraße 5
Tel.: 44 12 91 App. 36
Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstr. 64 a

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsent -

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(dreifach)



In der Rückerstattungssache

- 5 WiS 75/53 -

1 WiK 91/52

Dr. G l a s e r ./. Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird zur Auflage des Gerichts vom 13.5.1955 erklärt:

Der Antragsteller erstrebt einen Leistungstitel in DM; für das gesamte Umzugsgut fordert er DM 30.000,-- (Ziff. II seines Schriftsatzes vom 1.2.1953).

Nach der SRC-Entscheidung 53/719 vom 28.1.1955 in der Sache Mainz ./. Deutsches Reich kommt es für die Ermittlung des Schadensbetrags auf den Wert an, den die entzogenen Gegenstände erwartungsgemäß im Zeitpunkt der Rückerstattung besessen hätten, wenn sie nicht in Verlust geraten wären. Das bedeutet, daß nicht etwa der Wiederbeschaffungswert schlechthin zugrunde zu legen ist, sondern daß der objektive heutige Gebrauchswert zu ermitteln ist. (So auch das Hanseatische Oberlandesgericht in der Rückerstattungssache Kroner ./. Deutsches Reich - Az.: 5 WiS 38/53.)

Da hier schon Feststellungen über den RM-Wert zur Zeit der Entziehung getroffen worden sind, dürfte die Ermittlung des heutigen DM-Wertes verhältnismäßig einfach sein. Der Sachverständige Bobsien hat sich zu dieser Frage in der Rückerstattungssache Schlesinger ./. Deutsches Reich - 2 WiK 614/52 - in einer Beweisaufnahme beim Landgericht dahin geäußert:

"Ganz allgemein gesprochen möchte ich sagen, daß eine Umstellung 1:1 in D-Mark günstig für die Berechtigten sein dürfte, denn die Preissteigerung, die sonst allgemein eingetreten ist, kann ja nicht bei solchen älteren Hausstandssachen angewandt werden, weil diese eher im Werte sinken als steigen, und zwar aus doppeltem Grunde, nämlich weil die Sachen einmal aus der Mode gekommen und zweitens dazu noch Jahrzehnte abgenutzt worden sind. Würden diese Sachen beispielsweise an andere Benutzer vermietet sein, so dürfen zwar auf der einen Seite Nutzungsgebühren entstanden sein, auf der anderen Seite jedoch die Benutzer auch dafür die Sachen haben abnutzen dürfen, und man muß daher von einer Nutzungsentschädigung überhaupt bei Hausstandssachen absehen, denn der Wert der eigenen Nutzung des Verfolgten ist ja im Grunde genommen nicht identisch mit evtl. von Dritten zu zahlenden Nutzungsgebühren. Ich möchte glauben, daß, ohne irgendwelche Prozentzahlen anzugeben, das Gericht letzten

Endes

II (V) Z. 3913

Endes jetzt nach dem Alter des Hausstandes und nach den sonstigen Umständen einschließlich irgendwelcher Nutzung höchstens auf DM-Beträge im Verhältnis 1:1 entsprechend dem RM-Wert zur Zeit der Entziehung zu schätzen. Ich schlage vor, weiter so zu verfahren, um eine Grundlage für die Umstellung des Gerichts in D-Mark zu haben."

Der Antragsgegner hält die vorstehenden Ausführungen für richtig und erklärt sich deshalb bereit, den Anspruch mit DM 30.000,-- zu befriedigen.

Es wird aber darauf hingewiesen, daß in diesem Verfahren nur die Entscheidung über den Beschluß vom 16.10.1952 anhängig ist.

Der Beschluß vom 23.6.1954 (1 WiK 91/52) ist mit RM 5.000,-- rechtskräftig geworden. Es muß deshalb bei einer vergleichweisen Regelung zum Ausdruck kommen, daß auch die Ansprüche aus diesem Beschluß mit abgegolten sind.

Demnach wird folgender Vergleich vorgeschlagen:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Deutsche Reich nach Art. 26 Abs. 2 REG für den am 19.4.1941 entzogenen Hausrat als Schadensersatz

DM 30.000,--

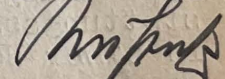
zahlt.

Damit sind alle Ansprüche des Antragstellers wegen des Hausrats einschließlich derjenigen aus dem Beschluß der Kammer vom 23.6.1954 abgegolten.

2. Die Erfüllung des Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs.

3. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Im Auftrag


(Kuhfuß)

V. HEIMANN

KOMMANDIT-GESELLSCHAFT FÜR INTERNATIONALE SPEDITIONEN

BERLIN SW 68 · LINDENSTRASSE 69

FERNSPRECHER: SAMMEL-NUMMER 17 53 06
 POSTSHECK-KONTO: BERLIN NR. 1354 06
 BANK-KONTO: DEUTSCHE BANK, DEPO-SITEN-KASSE J2, JERUSALEMER STRASSE 65-66
 TELEGRAMM-ADRESSE: FERRYORDER BERLIN

ABSENDER: W. HEIMANN · BERLIN SW 68 · LINDENSTRASSE 69

Für Fa.:

Imm
H. Fritz Glaser
Schrieberg Washington 16



TAG

9/039

RECHNUNG NR. 15213 *

Ref. No.	Dat.		Total
<i>B381</i>	<i>7/6</i>	<i>F. U. 190 = 1 Sep 3940</i>	
		<i>7/12</i>	
		<i>International ll offer = 170</i>	<i>RW 12.50</i>
		<i>Zollamt. Befreiung</i>	<i>75</i>
		<i>Post. Papier</i>	<i>5.50</i>
		<i>PTL</i>	<i>2.50</i>
		<i>ST. P. P. S.</i>	<i>75</i>
		<i>Aufrechnung Abschlag 3 Abg.</i>	<i>75.-</i>
		<i>Lagergeld 6 Monate</i>	<i>180.-</i>
			<i>RW 7587.65</i>
		<i>1 Monat Lagergeld zurück</i>	<i>30</i>
			<i>RW 7557.65</i>
			<i>W. Scher</i>